

Jürgen Schiewe

# Entstehung und Wandel der Öffentlichkeit in Deutschland

Kurseinheit 1:  
Sprache und Medien

Fakultät für  
**Kultur- und  
Sozialwissen-  
schaften**

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## Vorbemerkung (von Ludolf Kuchenbuch)

Dieser Studienbrief "Entstehung und Wandel der Öffentlichkeit in Deutschland" repräsentiert Bewährtes und eröffnet Neues im Studienprogramm des Schwerpunktes 'Ältere Geschichte' im Lehrfach 'Geschichte'.

Das Bewährte: eine mit viel Bildgut und Faksimiles durchsetzte Darstellung, in der immer wieder die vielgestaltige Überlieferung zu Wort kommt (in der Form des königlichen Reskripts, des Parlamentsbeschlusses, des Gesetzestextes, des Traktats oder Essays, des Briefes, der Dichtung usw.). Der Lehrbrief ist dem Teilgebiet 5 (Themen und Probleme im Längsschnitt) zugeordnet und kann von Studierenden im Grund- oder Hauptstudium des Magister Artium-Studiengangs belegt werden, soll aber auch der Weiterbildung dienen.

Das Neue: Der Autor hat in einem voluminösen Anhang (KE 3-6) 17 Quellentexte und 4 Auszüge aus der Forschungsliteratur zusammengebracht und mit einem Katalog von Fragen (KE 6, S. 396-400) versehen. Beides soll Ihnen den selbständigen Umgang mit dem Thema erleichtern, eine Vertiefung ermöglichen, ohne daß Sie selbst auf Text-'Suche' gehen müssen. Damit wird in unserem Programm erstmalig ein thematisch orientierter 'Quellen-Corpus' in Ergänzung zum Lehrbrief geliefert und eingesetzt - denn der Autor hat seine Darlegungen oft mit diesem Korpus verflochten.

Der Autor:

Unser Autor, Dr. phil. Jürgen Schiewe (geb. 1955), zur Zeit in Freiburg/Br. ansässig, ist 'von Haus aus' Sprachwissenschaftler. Er hat, wie Sie dem Literaturverzeichnis entnehmen können, Bücher über Carl Gustav Jochmann und Joachim Heinrich Campe geschrieben, in denen historische Sprachanalyse im Rahmen von Kulturkritik und Politik thematisiert wird. Für seine Jochmann-Arbeit erhielt er 1988 den Hugo-Moser-Preis. Daneben hat er über Erich Mühsam sowie zur Geschichte der Sprachkritik und der Wissenschaftssprachen publiziert. Trotz dieser sprachwissenschaftlichen - man sollte sagen historisch-linguistischen - Bindung kennt Schiewe sich sehr gut in der Geschichtswissenschaft selbst aus. Wir haben ihn also als einen das Interdisziplinäre gewohnten 'Besucher' in unser Programm genommen, dies durchaus auch mit dem Hintergedanken, daß damit Verbindungen, Trampelpfade zur Literaturwissenschaft entstehen.

Auch das ist neu. Wenn Sie - besonders in der ersten Kurseinheit - bisweilen den Eindruck haben, Sie würden über Grundtatsachen der Sprachgeschichte, also in einem anderen Fach, belehrt, dann ist das nicht zu bestreiten. Es ist aber zugleich beabsichtigt. Das Thema der 'Öffentlichkeit' verlangt diese Öffnung ins andere Fach, will man dem Phänomen als historischem gerecht werden. Ähnliches gilt auch für die Philosophie, soweit sie sich ins politische Geschehen einmischte - und das taten die Philosophen der Aufklärung und des Idealismus nun einmal. Neu ist schließlich, wie eng der Autor anknüpft an bestimmte Teile unseres Einführungskurses - besonders an die Kurseinheiten 1, 2 und 7. Damit gewinnt der Lehrbrief im ganzen die Qualität einer zweiten Stufe im Lehrprogramm des Schwerpunktes Ältere Geschichte. Doch auch dem Schwerpunkt der Neueren Geschichte ist er in vielem dienlich. Das werden Sie schnell bei der Bearbeitung bemerken - auch das ist beabsichtigt. Überschneidungen und Ergänzungen zwischen beiden Schwerpunkten kann es gar nicht genug geben - wenn der Grundgedanke der 'Einheit des Fachs' wirksam sein soll.

Und nun viel Spaß bei Leküre und Bearbeitung!

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

# Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Einleitung: Absicht und Aufbau des Kurses</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>'Öffentlichkeit' als Begriff</b>	<b>7</b>
1.1	Was ist Begriffsgeschichte?	7
1.2	Von 'publicus' zu 'öffentlich'	16
1.3	Publikum und Publizität	30
1.4	Öffentlichkeit und öffentliche Meinung	38
1.5	Zusammenfassung	49
<b>2</b>	<b>Öffentlichkeit und Sprache</b>	<b>51</b>
2.1	Normierte Einheitssprache	51
2.2	Die Darstellung der Sprachgeschichte	52
2.3	Wege zur Einheitssprache	63
2.4	Zusammenfassung und Ausblick auf neuere Forschungen	76
<b>3</b>	<b>Öffentlichkeit und Medium</b>	<b>82</b>
3.1	Herder und Jochmann über Schrift und Buchdruck	82
3.2	Allgemeines zum Buchdruck	87
3.3	Flugblatt und Flugschrift	88
3.4	Die Neue Zeitung	95
3.5	Die Meßrelationen	100
3.6	Die periodisch erscheinenden Zeitungen	102
3.7	Die moralischen Wochenschriften	111
3.8	Zeitungen und Zeitschriften im 18. Jahrhundert	116
3.9	Der Buchmarkt im 18. Jahrhundert	120
3.10	Rückblick auf das Kapitel	127
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung: Kommunikationsgeschichtliche Aspekte von Öffentlichkeit</b>	<b>130</b>
	Abbildungsverzeichnis	136

*"Denn [...] die Sprache [ist] ein rechter Spiegel des Verstandes und daher [ist] für gewiß zu halten, daß wo man insgemein wohl zu schreiben anfängt, daß allda auch der Verstand gleichsam wohlfeil und zu einer kurrenten Ware geworden."*

*Gottfried Wilhelm Leibniz (1682/83)*

*Wahrheit und Oeffentlichkeit*

*Wer den Zweck will, muß das Mittel wollen, wer Wahrheit - Oeffentlichkeit, denn jene achtet nur der nicht, der es für unmöglich hält, daß sie ihm gesagt werde.*

*Carl Gustav Jochmann (1828)*

# 0 Einleitung:

## Absicht und Aufbau des Kurses

Dieser Kurs möchte das Thema "Öffentlichkeit" in einer Art Längsschnitt vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vorstellen. Damit wird der Versuch unternommen, einen wesentlichen Bereich gesellschaftlichen Lebens und Zusammenlebens in seinem historischen Wandel zu beschreiben und zu interpretieren. Die Darstellung bleibt auf jenen Raum beschränkt, den man schon vor seiner politischen Einigung im 19. Jahrhundert durchgängig als 'Deutschland' bezeichnet hat. Ohne eine solche Beschränkung wäre eine auch nur einigermaßen befriedigende Erfassung der zur Rede stehenden Öffentlichkeit nicht zu leisten.

Das Hauptaugenmerk der Betrachtung muß, der Wichtigkeit historischer Fakten entsprechend, auf dem 18. Jahrhundert liegen. Auf diesen Zeitraum und auf diese Form von Öffentlichkeit hin sollen die Linien vom 16. Jahrhundert her gezogen und, wo es nötig ist, bis in das 19. Jahrhundert hinein weitergeführt werden. Die Schwerpunktbildung begründet sich aus dem Umstand, daß der Bereich "Öffentlichkeit" im 18. Jahrhundert einen tiefgreifenden und weitreichenden Wandel erfahren hat. Es ist ein Ziel des Kurses, die Bedingungen, die Formen und die Konsequenzen dieses Wandels, an dessen Ende die "bürgerliche Öffentlichkeit" steht, aufzuzeigen.

Gelegentlich wird auch ein streifender Blick bis in die Gegenwart hinein lohnend sein. Zum einen nämlich gewinnen die historischen Formen von Öffentlichkeit mit ihren typischen Merkmalen erst vor dem Hintergrund unseres - zumeist wenig reflektierten - Verständnisses von Öffentlichkeit einen festeren Umriss. Zum anderen sollte die Kenntnis und Erkenntnis historischer Fakten und Ereignisse immer auch den Sinn haben, die gegenwärtigen Zustände deutlicher, weil nämlich im Lichte ihrer historischen Bedingungen, sehen zu können.

Die Anlage des gesamten Studienbriefes wie auch der einzelnen Kurseinheiten folgt nicht chronologischen, sondern thematischen Gesichtspunkten. Dieser Strukturierung liegt der Gedanke zugrunde, daß das Phänomen "Öffentlichkeit" diachronisch, also im Längsschnitt, besser zu erfassen ist, wenn seine verschiedenen Bezüge gesondert betrachtet und erläutert werden. Innerhalb dieser Bezüge können die Entstehung und die Folgen der im Mittelpunkt der Darstellung stehenden bürgerlichen Öffentlichkeit geschlossen und über den gesamten zu behandelnden Zeitraum hinweg aufgezeigt werden.

Anlage des Studienbriefes

Die Titel der beiden ersten Kurseinheiten  
**Sprache und Medien** sowie  
**Politik und Gesellschaft**

deuten die vorrangig behandelten Bezüge an.

Mit dieser Einteilung wird die Komplexität des Gesamtphänomens "Öffentlichkeit" synchron, also im Querschnitt, zwar aufgelöst, sie läßt sich jedoch durch ein - gewiß sinnvolles und auch gewünschtes - 'Querlesen' der einzelnen Kurseinheiten leicht herstellen.

Querlesen des Kurses

Die erste, hier vorliegende Kurseinheit mit dem Titel **Sprache und Medien** behandelt jene Aspekte, die den Rahmen, in dem Öffentlichkeit entsteht und sich verändert, abstecken. Es wird sich zeigen, daß Öffentlichkeit mit der Konstituierung und Erweiterung bestimmter Kommunikationsräume und -bedingungen zu tun hat und daß sich der Wandel von Öffentlichkeit auch aus der Veränderung eben dieser kommunikativen Faktoren erklären läßt.

Kurseinheit 1: "Sprache und Medien"

Der Kurs setzt ein mit einem Überblick zur Begriffsgeschichte von "Öffentlichkeit". Nach einer Einführung in die begriffsgeschichtliche Methode wird der Begriff 'Öffentlichkeit' in seinem diachronen Wandel beschrieben. Diese Methode, die in das große Feld der Geistesgeschichte einzuordnen ist, erhält gerade für das Phänomen 'Öffentlichkeit' eine herausragende Bedeutung, weil die konkreten, sachgeschichtlich greifbaren Formen von Öffentlichkeit nicht zu jeder Zeit mit denen des 'Denkens' über Öffentlichkeit parallel laufen. Aus begriffsgeschichtlicher Sicht geraten, vor allem um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, bedeutsame Schichten von Öffentlichkeit in den Blick, die aus anderer Perspektive nicht wahrnehmbar sind. Letztlich dient dieser Abschnitt auch dazu, die Wichtigkeit eines 'methodenpluralistischen Zugangs' innerhalb der Geschichtswissenschaft herauszustellen.

Die Erweiterung der Kommunikationsräume hängt ganz wesentlich mit der Herausbildung einer überregionalen deutschen Einheitssprache im 18. Jahrhundert zusammen. Ihre Entstehung ist Thema des zweiten Kapitels. Die an einer schriftsprachlichen Norm orientierte Hoch- oder Standardsprache hob zwar nicht die regionale Differenzierung nach (mündlichen) Dialekten auf, sie schuf jedoch die kommunikativen Bedingungen für einen breiteren, nicht mehr lokal begrenzten Austausch der Menschen untereinander über die verschiedenen zur Debatte stehenden oder erst in die Debatte geworfenen Themen. Diese Themen waren, jedenfalls für eine bestimmte gesellschaftliche Schicht, im weitesten Sinne wissenschaftlicher Art. Der Übergang der Wissenschaften von der lateinischen Gelehrtensprache in die deutsche Volkssprache begünstigte die formale Herausbildung und inhaltliche Ausrichtung der Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert maßgeblich.



Eng verbunden mit dieser Schaffung einer sprachlichen Norm ist der Wandel der Medien, in denen Sprache transportiert und zugänglich gemacht wurde. Der Übergang von der Handschrift zum sich immer mehr ausbreitenden Buchdruck bis hin zur Konstituierung der Presse als einem periodischen Meinungsforum bezeichnet auch eine grundlegende Veränderung der Form und Funktion von Öffentlichkeit. Wiederum werden die Kommunikationsräume ausgeweitet, werden mehr Menschen zu einer Kommunikationsgemeinschaft zusammengeschlossen. Dieser Wandel der Medien - er ist Gegenstand des dritten Kapitels - hat entschieden zur Herausbildung unseres 'modernen' Verständnisses von Öffentlichkeit beigetragen.

Die erste Kurseinheit endet mit einer überblicksartigen Zusammenfassung der kommunikationsgeschichtlichen Aspekte von Öffentlichkeit.

Zur Orientierung nun noch eine kurze Vorausschau auf den Inhalt der zweiten Kurseinheit:

Diese Kurseinheit mit dem Titel **Politik und Gesellschaft** handelt von den sozialen Gegebenheiten und den politischen Maßnahmen, die zur Entstehung von Öffentlichkeit führten oder aber sie behinderten. Anknüpfend an Überlegungen und mit Hilfe des in der ersten Kurseinheit erarbeiteten Instrumentariums werden vor allem drei gesellschaftliche und politische Bezüge zu den unterschiedlichen Formen von Öffentlichkeit hergestellt.

Das erste Kapitel beschreibt die geschlossenen Kommunikationsräume der Höfe und der Stände in ihrem Wandel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Diese Geschlossenheit durchbricht die Kirche mit ihrer Institution der - öffentlichen - Predigt. Weiterhin wird auf die Unterschiede der kommunikativen Möglichkeiten in der Stadt und auf dem Land hingewiesen. Gerade in der Stadt nämlich gewinnt im 18. Jahrhundert eine neue, sich zunehmend als "Publikum" verstehende Schicht an Bedeutung. In diesem Zusammenhang wird zu fragen sein, mit welchen Themen sich diese Schicht beschäftigt, inwiefern sie über ihren eigenen Status reflektiert und welche Formen der "Publizität" des Gedachten damals zu finden sind.

Die jeweilige Form der Kommunikationsgemeinschaft kann nachhaltig behindert werden durch die Zensur. Diesem Thema ist das zweite Kapitel dieser Kurseinheit gewidmet. Neben einem Überblick zur Zensurgeschichte wird, an einem konkreten Fall, das im 18. Jahrhundert sich bildende bürgerliche Selbstverständnis gegenüber dem Staat anhand des Kampfes um "Preßfreiheit" beschrieben. Abschließend werden die Folgen der Karlsbader Beschlüsse diskutiert.

Anspruch und Wirklichkeit der bürgerlichen Öffentlichkeit werden im dritten Kapitel vor den Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse kritisch reflektiert. Hier soll die Frage aufgegriffen werden, warum in Deutschland, wie es die einschlägige Literatur

Vorausschau

Kurseinheit 2: "Politik und Gesellschaft"

beschreibt, eine Öffentlichkeit in politischer Gestalt – im Gegensatz zu England und Frankreich – erst relativ spät, nämlich Mitte des 19. Jahrhunderts, entsteht.

Die zweite Kurseinheit schließt mit einer Skizze zu dem Thema **Öffentlichkeit im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft**. In dieser Skizze sollen die wichtigsten Ergebnisse der beiden Kurseinheiten in geraffter Form zusammengefasst werden. Sie dient vor allem jedoch auch dazu, weiterführende Fragen zu formulieren, die eine mögliche Vertiefung des Themas durch ein eingehenderes Quellenstudium andeuten und einleiten können.

Abschließende Skizze

Ein Literaturverzeichnis zu allen drei Kurseinheiten versammelt sowohl die zitierte Literatur als auch Titel, die für das selbständige Weiterstudium hilfreich sein können.

Die Kurseinheiten 3-6 schließlich – dies nur als Hinweis – dient dieser letztgenannten Absicht. In ihr werden sowohl Quellentexte als auch Abschnitte aus der Forschungsliteratur zur Geschichte der Öffentlichkeit in Deutschland gesammelt und leitende Fragestellungen formuliert, unter denen diese Texte auszuwerten und zu interpretieren wären.

Kurseinheit 3 -6

Die Absichten dieses Kurses lassen sich an den beiden Wörtern "Beschreibung" und "Interpretation" festmachen. Die **Beschreibung** dient der Vermittlung von wichtigen historischen Fakten und Forschungsergebnissen. Die **Interpretation** weist auf die Historizität und Komplexität des Phänomens "Öffentlichkeit" hin und zeigt, wie historische Tatsachen aus unterschiedlichen methodischen Zugriffen erfaßt werden können. Gerade am Beispiel "Öffentlichkeit" kann darüberhinaus deutlich gemacht werden, wie Begrifflichkeiten entstehen und nach Verwirklichung streben, und es kann gezeigt werden, welche Bedeutung der Geschichte für die Verfassung der Gegenwart zukommt.

Absichten des Kurses

Nehmen wir alles zusammen, dann sollten Sie am Ende des Kurses

Lehrziele

- die wichtigsten historischen Fakten und
- die wichtigsten Forschungsergebnisse kennengelernt haben.

Sie sollten weiterhin in der Lage sein, den Gegenstand "Öffentlichkeit"

- aus unterschiedlichen methodischen Zugriffen zu erfassen sowie
- die Historizität des Phänomens 'Öffentlichkeit',
- die Komplexität des Phänomens 'Öffentlichkeit',
- die Möglichkeit der Wahrnehmung historischen Wandels aus verschiedenen Perspektiven und
- die Entstehung und das Streben nach Verwirklichung von Begrifflichkeiten zu erkennen.

Mit diesen Zielen und in diesem Sinne können wir nun mit der Arbeit beginnen.

# 1 'Öffentlichkeit' als Begriff

## 1.1 Was ist Begriffsgeschichte?

Geschichte, und damit auch die Geschichtswissenschaft, haben es - das dokumentieren auf eindrucksvolle Weise nicht zuletzt die verschiedenen Kurseinheiten des umfangreichen "Einführungskurses in die Altere Geschichte" der FernUniversität - immer mit Sprache und zumeist mit Schrift zu tun. Ein kurzes Zitat möge diesen Zusammenhang in Erinnerung rufen:

*»Geschichtswissenschaft ist ohne schriftliche Hinterlassenschaften der Vergangenheit kaum denkbar. Wenn man sich allein auf schriftlose Reste beziehen kann, die stummen Dinge (Bauten, Gerät, Knochen) also keine Beziehung zu sprechenden Texten erlauben, dann bleiben die Deutungen Vermutungen. Mit dem überlieferten Schriftstück haben die Historiker das Faustpfand für ihre Deutungsarbeit. Der Sinn des Schriftstücks, die Sinnbeziehungen der verschiedenen Schriftstücke stehen im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses.«<sup>1</sup>*

Die in diesem Zitat getroffenen Feststellungen gelten zweifellos auch für das Thema unseres Studienbriefes. Ohne Schriftstücke, ohne Texte aus vergangenen Zeiten, können wir die Geschichte von "Öffentlichkeit", ihre Entstehung und ihren Wandel, nicht erfassen.

Und dennoch scheint unser Thema in Bezug auf Sprache und Schrift noch andere, weitergehende Dimensionen zu besitzen. Wir benötigen bestimmte Texte nicht nur zur Erforschung dessen, was Öffentlichkeit einmal war, wir benötigen sie auch, um zu erfahren, was Menschen früher einmal unter "Öffentlichkeit" begriffen haben und - das scheint ein Charakteristikum gerade unseres Gegenstandes zu sein - wir benötigen sie, weil die Texte selbst ein Stück Öffentlichkeit sind, weil aus und mit ihnen - jedenfalls zum großen Teil - eine bestimmte Form von Öffentlichkeit überhaupt erst hergestellt wird.

Die Sprache, die uns auch hier fast durchweg in Form von Schriftlichkeit begegnet, hat also wenigstens drei Bezüge zur Öffentlichkeit.

Sie konstituiert

- die **Möglichkeit der Erforschung** von Öffentlichkeit,
- den **jeweils gültigen Begriff** von Öffentlichkeit, und
- die **Öffentlichkeit selbst**.<sup>2</sup>

Sprachliche Dimensionen der Öffentlichkeit

1 Ludolf Kuchenbuch: Einführungskurs in die Altere Geschichte. Kurseinheit 1: Einleitung. Hagen 1987, S. 30.

2 Vor allem der dritte Bezug, die Konstituierung der Öffentlichkeit durch Sprache, hat selbstverständlich auch mit Mündlichkeit zu tun: Reden, Predigten und nicht zuletzt das - halb-öffentliche oder öffentliche - Gespräch über gesellschaftliche Belange sind ein wesentlicher Bestandteil dessen, was wir unter dem Bereich von Öffentlichkeit fassen.

Diese drei Bezüge, die - zusammengenommen - für historische Gegenstände nicht unbedingt typisch sind, werfen die Frage auf, welche Eigenheiten unser Gegenstand besitzt. "Öffentlichkeit" ist offensichtlich ja kein Gegenstand oder Ding wie ein *Rad* oder ein *Webstuhl*, die konkret und faßlich sind und die, jedenfalls nach ihrer Erfindung, auch außerhalb und unabhängig von uns in Raum und Zeit existieren. Ebenso ist "Öffentlichkeit" kein bloßes gedankliches Konstrukt, vergleichbar mit Begriffen wie *Ehre* oder *Gewissen*, für die es zwar gesellschaftliche Normen gibt, die ansonsten aber nur in uns, in jedem einzelnen Menschen als Denkformen bzw. -inhalte präsent sind.<sup>3</sup>

"Öffentlichkeit" scheint beides zu sein, konkret und abstrakt zugleich: Sie hat Züge, die sich in der gesellschaftlichen Realität "dingfest" machen lassen, und sie hat Züge, die auf das Denken der Menschen verweisen. Insofern ist "Öffentlichkeit" zu vergleichen mit Begriffen wie "Feudalismus", "Absolutismus" oder auch "Demokratie". Ihnen gemeinsam ist, daß sie nicht nur *Wort* (also ein - sprachlicher - Name) sind und eine *Sache* (also einen - außersprachlichen - Referenten) präsentieren: Sie sind - und davon soll dieses Kapitel handeln - auch ein *Begriff*.

Charakteristika des Gegenstandes  
"Öffentlichkeit"

Auf den ersten Blick scheint es, als hätten wir das Gebiet der Geschichtswissenschaft verlassen und befänden uns nun im Bereich der Sprachwissenschaft. Doch dem ist nicht so. Die Unterscheidung zwischen Wort und Begriff haben - bemerkenswerterweise - die Historiker für ihren Gegenstand und für ihr Forschungsinteresse in der sogenannten 'Begriffsgeschichte' fruchtbar gemacht, nicht aber die Linguisten.<sup>4</sup> Und es ist in

3 Sprachwissenschaftlich ließe sich hier die einfache Unterscheidung zwischen 'Konkreta' und 'Abstrakta' anführen: *Rad* und *Webstuhl* sind gegenständlich, mit den Sinnen erfaßbar; ihre sprachlichen Bezeichnungen, die Namen 'Rad' und 'Webstuhl', sind Konkreta, auch wenn sie eine ganze Klasse von Gegenständen kollektiv zusammenfassen. *Ehre* und *Gewissen* dagegen sind ungegenständlich, unsinnlich; die sprachlichen Bezeichnungen 'Ehre' und 'Gewissen' werden Abstrakta genannt.

An dieser Stelle eine Anmerkung zur Schreibweise: Wird im Text auf die Sache (linguistisch gesprochen: den Referenten) Bezug genommen, dann erscheint das Wort *kursiv*. Ist die Bezeichnung (linguistisch: der Name) gemeint, dann wird das Wort in 'einfache Anführungszeichen' gesetzt. Wenn beides, Referent wie Name, ausgedrückt werden sollen, erscheint das Wort in "doppelten Anführungszeichen".

4 Wir brauchen hier, in einem Kurs der 'Älteren Geschichte', nicht unbedingt nach den Gründen dafür zu fragen, warum die Linguistik nahezu bis heute einen blinden Fleck für eine Geschichte der Begriffe hat. Nur soviel als Hinweis: Die 'moderne' Linguistik ist, jedenfalls im 20. Jahrhundert, weniger an historischen Fragen der Sprache interessiert. Ihr vorrangiges Interesse richtet sich auf die Erforschung der sprachlichen Formen, also des Ausdrucks, zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt. Diese, in der Linguistik

erster Linie die schon genannte Einsicht, daß die Geschichtswissenschaft es vor allem mit Sprache in Form von Schrift zu tun hat, die für dieses Interesse der Historiker einen Anstoß gegeben hat.

Folgende vier Fragen sollen uns nun etwas ausgiebiger beschäftigen:

Ausgangsfragen

1. Welchen theoretischen Hintergrund hat die historische Erforschung von Begriffen?
2. Wie geht die sogenannte Begriffsgeschichte vor?
3. Welche Ergebnisse sind bislang erzielt worden?
4. Was ist der Nutzen der Begriffsgeschichte für einen Historiker, der primär ja nicht an der Sprache seiner Quellen, sondern an dem, was sie aussagen, interessiert ist?

Um die erste Frage nach der theoretischen Ausrichtung der Begriffsgeschichte zu beantworten, können wir uns auf einen in der Zwischenzeit fast klassisch gewordenen Text beziehen. Es handelt sich dabei um die Einleitung zu dem umfangreichen, noch nicht abgeschlossenen Kompendium "Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland"<sup>5</sup>, das seit 1972 als Gemeinschaftsunternehmen zahlreicher Forscher in Arbeit ist. Verfaßt hat diese Einleitung der Bielefelder Historiker Reinhart Koselleck, einer der sachkundigsten Vertreter der begriffsgeschichtlichen Forschung in Deutschland.

Zu den 'geschichtlichen Grundbegriffen', quasi den Gegenständen der Begriffsgeschichte, führt Koselleck aus:

Theorie der Begriffsgeschichte

*„Unter geschichtlichen Grundbegriffen sind nicht die Fachausdrücke der historischen Wissenschaften zu verstehen, die in eigenen Handbüchern und Methodenlehren dargelegt werden. Vielmehr handelt es sich hier um Leitbegriffe der geschichtlichen Bewegung, die, in der Folge der Zeiten, den Gegenstand der historischen Forschung ausmacht. Dabei ist die Historie als Wissenschaft – zwangsweise – auf den Wortgebrauch verwiesen, der in dem jeweiligen Sachbereich ihrer Fragestellung vorherrscht. Keine historische Forschung kann umhin, die sprachliche Aussage und Selbstauslegung vergangener oder gegenwärtiger Zeiten als Durchgangsphase ihrer Untersuchung zu thematisieren. In gewisser Weise ist die gesamte Quellsprache der jeweils*

---

nun vorherrschende Methode heißt "Strukturalismus"; ihr oberstes Postulat lautet: "synchronische Erfassung des sprachlichen Systems auf der Ebene der formalen Strukturen".

Mit dieser Methode sind vor allem ein Name und ein Werk verbunden: Ferdinand de Saussure: Cours de linguistique générale. Lausanne/Paris 1916, 2. Aufl. Paris 1922 (dt. Ausgabe: Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft. 1931, 2. Aufl. Berlin 1967).

- 5 Die genauen bibliographischen Angaben sind dem Literaturverzeichnis am Ende der Kurseinheit 2 zu entnehmen.

*behandelten Zeiträume eine einzige Metapher für die Geschichte, um deren Erkenntnis es geht.<sup>6</sup>*

Koselleck stellt hier fest, daß unter den 'geschichtlichen Grundbegriffen' nicht die (theoretischen, metasprachlichen) Methodenbegriffe der Geschichtswissenschaft zu verstehen sind.<sup>7</sup> Geschichtliche Grundbegriffe sind Begriffe des geschichtlichen Ablaufes selbst, Begriffe also, die zu bestimmten Zeiten in einem bestimmten Sinne Teil der Geschichte waren (oder es noch sind).

An einem Beispiel erläutert hieße das: Der Begriff "Bürgertum" wird von der Geschichtswissenschaft einmal benutzt, um eine bestimmte gesellschaftliche Schicht zu bezeichnen, die, im Gegensatz zu anderen Schichten, charakteristische Eigenschaften aufweist. Diese Eigenschaften können nach gründlicher Erforschung der Fakten - per definitionem - festgelegt werden, womit zugleich auch die Verwendung dieses Begriffs innerhalb der Geschichtswissenschaft vereinbart ist. Damit hätten wir einen recht typischen Methodenbegriff dieses Wissenschaftszweiges vorliegen.

"Bürgertum" ist andererseits aber auch ein Begriff, der - vorwiegend im 18. und dann vor allem im 19. Jahrhundert - in zeitgenössischen Texten auftaucht, über den diskutiert wird oder der zur Bezeichnung eines bestimmten gesellschaftlichen Selbstverständnisses dient. Er ist also selbst ein Stück Geschichte, die von der Geschichtswissenschaft erforscht werden kann. Handelt es sich dann noch, wie bei "Bürgertum", um einen zentralen Begriff, um ein Schlüsselwort einer Epoche oder einer gesellschaftlichen Gruppierung, dann kann man ihn als einen 'geschichtlichen Grundbegriff' betrachten.

Koselleck spricht angesichts dieser Grundbegriffe von *»Bausteinen für ein Forschungsgebiet, das die soziale und politische Sprache, speziell ihre Terminologie, zugleich als Faktoren und als Indikatoren geschichtlicher Bewegung betrachtet«*.<sup>8</sup> Auch damit ist noch einmal die eben getroffene Unterscheidung angesprochen: Die geschichtlichen Grundbegriffe sind einerseits Teil der Geschichte selbst (Faktoren), sie verweisen andererseits aber auch auf historische Ereignisse und Zusammenhänge (Indikatoren).

Was auf diese Weise für die Begriffe gesagt wurde, gilt ja im Grunde für die Sprache insgesamt. Sprache ist ein Mittel (der Verständigung etwa oder auch, in unserem Zusammenhang, der

6 Koselleck [1972], S. XIII.

7 Solche Methodenbegriffe wären z.B. "Altertum", "Mittelalter", "Neuzeit" oder "Schicht", "Klasse", "Bürgertum" etc. Die gleichen Begriffe können - müssen es aber nicht - ebenfalls auch geschichtliche Grundbegriffe im Sinne der Begriffsgeschichte sein.

8 Koselleck [1972], S. XIV.

Bezeichnung), sie ist zugleich aber auch etwas Eigenständiges, das dem geschichtlichen Ablauf unterworfen ist und das deshalb Gegenstand des (geschichts-)wissenschaftlichen Interesses werden kann.

Dies ist ein erster theoretischer Aspekt der Begriffsgeschichte. Ein zweiter wäre die Unterscheidung zwischen Wort und Begriff. Dazu führt Koselleck in einem 'bedeutungsträchtigen' Abschnitt aus:

*»Die Bedeutung eines Wortes verweist immer auf das Bedeutete, sei es ein Gedanke, sei es eine Sache. Dabei haftet die Bedeutung zwar am Wort, aber sie speist sich ebenso aus dem gedanklich intendierten Inhalt, aus dem gesprochenen oder geschriebenen Kontext, aus der gesellschaftlichen Situation. Ein Wort kann eindeutig werden, weil es mehrdeutig ist. Ein Begriff dagegen muß vieldeutig bleiben, um Begriff sein zu können. Der Begriff haftet zwar am Wort, ist aber zugleich mehr als das Wort. Ein Wort wird - in unserer Methode - zum Begriff, wenn die Fülle eines politisch-sozialen Bedeutungszusammenhanges, in dem - und für den - ein Wort gebraucht wird, insgesamt in das eine Wort eingeht.«<sup>9</sup>*

Versuchen wir einmal, diesen recht schwierigen Abschnitt zu erläutern. Aus der Sicht der Sprachwissenschaft<sup>10</sup> (die von Koselleck auch übernommen wird) lassen sich für das Wort drei Komponenten benennen: Erstens der Wortkörper (auch Bezeichnung oder Name genannt), zweitens die Bedeutung (der Begriff) und drittens die Sache oder der Sachverhalt (der Referent), auf die mit dem Wort verwiesen wird.

Mit dem Wortkörper ist nichts anderes als die Lautgestalt eines Wortes gemeint, eben jenes physikalische 'Gebilde', das entsteht, wenn wir sprechen.

Die Bedeutung ist, vage ausgedrückt, dasjenige, woran wir denken, wenn wir einen Wortkörper (einen Namen) hören oder lesen.

Die Sache oder der Sachverhalt sind etwas Außersprachliches, eben die konkreten Gegenstände in der sinnlich wahrnehmbaren Realität.

Betrachtet man diese drei Komponenten des Wortes jeweils für sich in einer historischen Dimension, dann ergeben sich folgende Bereiche:

Geschichtliche Betrachtungsweisen

9 Koselleck [1972], S. XXII.

10 Die folgende Erläuterung ist eine gängige, aber nicht die einzige Sichtweise der Sprachwissenschaft. Wenn Sie über diesen Bereich der linguistischen Semantik mehr erfahren wollen, sei Ihnen das folgende Buch empfohlen: Stephen Ullmann: Semantik. Eine Einführung in die Bedeutungslehre. Deutsche Fassung von Susanne Koopmann. Frankfurt a.M. 1973. S. 45-85.

- für den Wortkörper: eine Wortgeschichte, eine Geschichte der sprachlichen Formen - dafür wäre allein die Sprachwissenschaft zuständig;
- für die Bedeutung: eben eine Begriffsgeschichte, in einem ganz allgemeinen, noch nicht auf den Bereich des Politisch-Sozialen beschränkten Sinn - dies ist ein Bereich der begriffsgeschichtlich orientierten Geschichtswissenschaft, im Grunde aber auch der Sprachwissenschaft und der Psychologie;
- für die Sachen und Sachverhalte: eine Sachgeschichte, die sich orientiert an den Fakten, an den sinnlich wahrnehmbaren Gegenständen - für diesen Bereich sind zahlreiche Wissenschaften zuständig: die Geschichtswissenschaft natürlich, aber auch die Archäologie, die Ethnologie, die Soziologie, die Politikwissenschaft usw.

Die Begriffsgeschichte legt also das Gewicht der Betrachtung auf die Bedeutung, also auf den begrifflichen Kern eines Wortes, und sie sucht dann dasjenige zu rekonstruieren, was im Laufe der Geschichte unter diesem Wort (das dann zu einem Begriff wird) verstanden und was mit ihm ausgedrückt wurde.

Koselleck hatte in dem zuletzt zitierten Abschnitt geschrieben, der Begriff hafte zwar am Wort, er sei zugleich aber mehr als das Wort. An einem Beispiel erläutert er dieses Mehr an Bedeutung, das sich in einem Begriff konzentriert:

*»Was alles geht z.B. in das Wort 'Staat' ein, daß er zu einem geschichtlichen Begriff werden kann: Herrschaft, Gebiet, Bürgertum, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, Steuer, Heer, um nur das Geläufigste zu nennen. Alle, in sich mannigfachen, Sachverhalte mit ihrer eigenen Terminologie werden vom Wort 'Staat' aufgegriffen, auf ihren Begriff gebracht. Begriffe sind also Konzentrate vieler Bedeutungsgehalte. Wortbedeutungen und das Bedeutete können getrennt gedacht werden. Im Begriff fallen Bedeutung und Bedeutetes insofern zusammen, als die Mannigfaltigkeit geschichtlicher Wirklichkeit in die Mehrdeutigkeit eines Wortes so eingeht, daß sie nur in dem einen Wort ihren Sinn erhält, begriffen wird. Ein Wort enthält Bedeutungsmöglichkeiten, der Begriff vereinigt in sich Bedeutungsfülle. Ein Begriff kann also klar, muß aber vieldeutig sein. Er bündelt die Vielfalt geschichtlicher Erfahrung und eine Summe von theoretischen und praktischen Sachbezügen in einem Zusammenhang, der als solcher nur durch den Begriff gegeben ist und wirklich erfahrbar wird. Überspitzt formuliert: Wortbedeutungen können durch Definitionen exakt bestimmt werden, Begriffe können nur interpretiert werden.«<sup>11</sup>*

Bei den Begriffen allgemein handelt es sich also um eine bestimmte Art von Wörtern. Die 'geschichtlichen Grundbegriffe'

11 Koselleck [1972], S. XXIIIf.



sind dann noch einmal eine Unterabteilung dieser allgemeinen Begriffe.<sup>12</sup>

Bemühen wir zur Kennzeichnung des Unterschieds zwischen Wort und Begriff noch einmal die Linguistik. Koselleck hatte geschrieben, ein Wort enthielte "Bedeutungsmöglichkeiten", ein Begriff dagegen "Bedeutungsfülle". Will die Linguistik die semantische Seite, also die Bedeutung, von Wörtern beschreiben, dann benutzt sie oft den Ausdruck **semantisches Merkmal**. Wörter, so ließe sich sagen, können auf der Bedeutungsseite mit semantischen Merkmalen – wie auf der formalen Seite mit lautlichen Merkmalen – beschrieben werden.

"Semantisches Merkmal"

Die semantischen Merkmale von "Haus" zum Beispiel wären etwa zunächst 'konkret', 'artifizuell', dann auch 'Gebäude aus beständigem Material', 'zum Wohnen für Menschen', 'mit Öffnungen für den Lichteinfall', 'mit Öffnungen, die das Betreten und Verlassen ermöglichen' usw. Im Grunde wären hier vor allem Merkmale aufzuzählen, durch die "Haus" von anderen Gebäuden wie "Hütte", "Stall", "Scheune" etc. unterschieden ist. Die genannten semantischen Merkmale, aus denen sich die Bedeutung des Wortes zusammensetzt (und in die die Bedeutung auch zerlegt werden kann), sind für das Wort "Haus" konstitutiv, d.h. wir denken sie – unbewußt – immer mit, wenn wir dieses Wort benutzen. Verbindet man mit "Haus" diese semantischen Merkmale nicht, dann wird das Wort für die Verständigung unbrauchbar.

Daneben gibt es aber noch andere semantische Merkmale, die – je nach Absicht und Kontext, mit und in der das Wort benutzt wird – hervorgehoben oder in den Hintergrund gedrängt werden können. In dem Satz "Dieses Haus ist schön" wird das semantische Merkmal 'ästhetische Qualität' angesprochen, das für das Wort selbst nicht unbedingt konstitutiv ist. In anderen Kontexten könnten z.B. die Merkmale 'Farbe', 'Größe', 'Lage', 'Stabilität', 'Umgebung' usw. hervorgehoben werden.

All diese letztgenannten semantischen Merkmale sind *Bedeutungsmöglichkeiten* des Wortes "Haus". Auf welches Merkmal jeweils beim Sprechen oder Schreiben konkret abgehoben wird, bestimmt der Kontext, in dem das Wort steht.

Ein Beispiel für die Fülle der semantischen Merkmale, die ein Begriff enthalten kann, wurde oben für "Staat" schon gegeben. Der auffallendste Unterschied zu den Merkmalen des Wortes "Haus" dürfte vermutlich der sein, daß hier Merkmale zusammengefaßt werden, die jeweils eine geschichtliche Dimension,

12 Es gibt selbstverständlich auch '(Grund-) Begriffe' in anderen Wissenschaften. In der Physik z.B. wären das "Raum", "Zeit", "Materie", "Kraft" usw., in der Philosophie etwa "Sein", "Wesen", "Substanz" oder "Idee". Im Grunde hat jeder Bereich des menschlichen Seins und der menschlichen Erkenntnis, sobald er geschichtlich betrachtet wird, seine 'Grundbegriffe', die sich im Laufe der Geschichte verändern.

einen Erfahrungshorizont repräsentieren.<sup>13</sup> Diese geschichtliche Dimension ist wiederum, wie der Begriff selbst auch, interpretationsbedürftig, weil sie auf ganz bestimmte (und zu bestimmende) historische Kontexte zielt. Die semantischen Merkmale der Begriffe sind also komplex, denn schon sie bündeln die »Fülle eines politisch-sozialen Bedeutungszusammenhanges«.<sup>14</sup>

Schließen wir diesen Überblick zur Theorie der Begriffsgeschichte mit einem allgemeinen Zitat, das nun, nach den getroffenen Unterscheidungen, ohne weitere Erläuterung verständlich sein sollte:

*»Jede Begriffsgeschichte bewegt sich im Spannungsfeld zwischen den Sachbereichen, auf die sich die Begriffe erstrecken, und der Sprache, kraft derer die Begriffe artikuliert werden. Beide, die Sachbereiche und die Sprache, haben ihre eigenen Geschichten, die nicht zuletzt durch die begriffsgeschichtliche Forschung zusammengehalten werden.«<sup>15</sup>*

Die weiteren, zu Beginn formulierten Fragen, können kürzer beantwortet werden.

Die Vorgehensweise der Begriffsgeschichte, hauptsächlich die Problematik, vor die sie gestellt ist, wird aus dem folgenden Zitat, das sich an das vorangehende anschließen läßt, deutlich:

Vorgehensweise der Begriffsgeschichte

*»Wort- und Sachgeschichte stehen in der Begriffsgeschichte in einem problematischen Verhältnis zueinander. Denn da der begriffsgeschichtlichen Untersuchung die Sprache nicht nur als Medium, sondern auch als Gegenstand historischer Erkenntnis vorgegeben ist, hat die Geschichte des Begriffs weder denselben Umfang wie die Sache, die er - sei es einst oder heute - bezeichnet, noch fällt sie mit der Geschichte der Wortbedeutung zusammen. Von einer Sache kann in den Quellen die Rede sein, wo das Wort fehlt, mit dem wir sie heute benennen. Aber auch umgekehrt kann ein Wort früher ganz andere Sachverhalte, bzw. dieselbe Sache in anderer Weise gefaßt haben, als dies heute üblich ist. Auf welche Weise sich Wort und Sache zu verschiedenen Zeiten aufeinander bezogen, ist in der Begriffsge-*

13 Es ist übrigens nicht gesagt, daß nur Abstrakta zu Begriffen in dem hier gemeinten Sinne werden können. Das Wort "Webstuhl" beispielsweise war zu einer bestimmten Zeit auch ein Begriff: Im 19. Jahrhundert nämlich, als mit der Einführung des Webstuhls zahlreiche Arbeitsplätze 'wegrationalisiert' wurden, gingen in das Bedeutungsfeld des Wortes auch Merkmale wie "Industrialisierung", "Verarmung", "Kapitalismus", "Ausbeutung" usw. ein. Derartige semantische Merkmale, die über die eigentliche Bezeichnung des Gegenstandes hinausgehen, deuten auf das Vorhandensein eines Begriffs hin. Heute allerdings ist "Webstuhl" wieder auf die Ebene eines Wortes realisiert. In ähnlicher Weise aber wie "Webstuhl" vor gut einhundert Jahren könnte nun "Computer" zu einem Begriff werden.

14 Vgl. oben das Zitat zu Anmerkung 9.

15 Koselleck [Hrsg.] [1979], S. 5.

*schichte Gegenstand der Untersuchung, und wird nicht durch eine vorgängige Definition festgelegt.*<sup>16</sup>

Der Begriff, der von der Begriffsgeschichte zu bestimmen versucht wird, ist also nicht vor der Untersuchung per definitionem festgelegt, sondern soll aus den Quellen heraus interpretiert werden. Dabei ist es allerdings wichtig, daß man sich nicht von der Existenz oder Nicht-Existenz eines Wortes leiten läßt und ebensowenig das Wort unbesehen für den Begriff nimmt. Entscheidend ist, daß der Begriff jeweils im historischen Kontext aufgesucht und in diesem historischen Kontext beschrieben wird.

Die Begriffsgeschichte hat bemerkenswerte, nicht nur für die Geschichtswissenschaft wichtige Ergebnisse aufzuweisen. Neben der Beschreibung und Interpretation zahlreicher "geschichtlicher Grundbegriffe", wie sie in dem schon genannten Lexikon gleichen Titels zu finden sind, ergeben sich durch die begriffsgeschichtliche Forschung auch Einsichten in historische Zusammenhänge, die außerhalb dieses methodischen Zugriffs bislang noch nicht in dem Maße erkannt worden sind. Von diesen Einsichten können zahlreiche Wissenschaften profitieren.

Ein Beispiel wäre die aus den Quellen gespeiste Vermutung, *„daß sich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein tiefgreifender Bedeutungswandel klassischer Topoi vollzogen [habe], daß alte Worte neue Sinngehalte gewonnen haben, die mit Annäherung an unsere Gegenwart keiner Übersetzung mehr bedürftig sind.*<sup>17</sup> Diese Einsicht wird uns für den Begriff der "Öffentlichkeit" noch besonders interessieren.

Dem Historiker nun kann die Begriffsgeschichte in erster Linie dazu dienen, die Quellen, mit denen er sich beschäftigt, besser zu verstehen. Erhält er nämlich Kenntnis darüber, wie Leitbegriffe seiner Quellen in ihrer ganzen historischen Breite zu interpretieren sind, dann kann das in der Regel eine willkommene Hilfe für das Verständnis dieser Quellen sein.

Beginnen wir, nach diesen vielleicht schon zu sehr theoretisch belasteten Ausführungen, nun mit einem Überblick zur Begriffsgeschichte von "Öffentlichkeit".<sup>18</sup>

Ergebnisse der Begriffsgeschichte

Bedeutung der Begriffsgeschichte für den Historiker

16 Hölscher [1979], S. 9.

17 Koselleck [1972], S. XV.

18 Die folgende Skizzierung der Begriffsgeschichte von "Öffentlichkeit" lehnt sich eng an die grundlegenden Arbeiten von Lucian Hölscher an. Vgl. Hölscher [1978], [1979] und [1984].

## 1.2 Von 'publicus' zu 'öffentlich'

'Öffentlichkeit' - von der Wortgeschichte her gesehen die Form eines abstrakten Kollektivsingu­lars<sup>19</sup> - ist ein verhältnismäßig junges Wort und auch ein junger Begriff. Vor dem 18. Jahrhundert existierte in keiner europäischen Sprache ein Wort für diesen Sachverhalt;<sup>20</sup> in Deutschland kristallisierte sich eine feste Bezeichnung gar erst um die Wende zum 19. Jahrhundert heraus.

Öffentlichkeit - die Sache, das Wort,  
der Begriff

Dieser Umstand wirft noch einmal grundsätzliche Fragen auf: Können wir überhaupt von *Öffentlichkeit* reden, wenn gar kein Wort dafür vorhanden ist? Ja, läßt sich überhaupt begründet annehmen, daß der Sachverhalt *Öffentlichkeit* vor seiner sprachlichen Bezeichnung existiert hat? Beide Fragen können aus der Sicht der Begriffsgeschichte bejaht werden, mit den Einschränkungen allerdings, daß wir unsere 'moderne' Auffassung von der Sache wie auch von dem Begriff nicht auf frühere Zeiten übertragen dürfen und daß wir den Begriff in einem ganz bestimmten Sinne verwenden müssen. So benutzt nämlich bezeichnet "Öffentlichkeit" einen Sachverhalt, *den wir heute meinen, wenn wir von der Öffentlichkeit eines Kunstwerks, der Kirche, der Presse, der Gerichte und Parlamente, aber auch von feudaler oder bürgerlicher, qualifizierter oder demonstrativer Öffentlichkeit sprechen. In all diesen Fällen ist 'Öffentlichkeit' zunächst eine Beschreibungskategorie für bestimmte soziale und politische Strukturen, die sich ebenso für die Vergangenheit wie für die Gegenwart in je spezifischer Weise nachzeichnen lassen*<sup>21</sup>. Bezogen auf bestimmte Gegenstände, Institutionen und Sachverhalte also läßt sich in jeder Epoche von "Öffentlichkeit" reden, und die jeweils eigentümlichen Formen von Öffentlichkeit lassen sich für die jeweilige Epoche auch beschreiben und analysieren.

In einem anderen Sinne ist "Öffentlichkeit" aber nicht nur ein Sachverhalt, sondern auch ein Begriff. Fast parallel zu dem Auftauchen des Wortes geschah am Ende des 18. Jahrhunderts auch seine Aufwertung zu einem Begriff in der Weise, daß er *über theoretische Schriften, politische Programme und Gesetzesvorschriften diejenige soziale Wirklichkeit selbst mitgestaltete, die er bezeichnete*<sup>22</sup>. Spricht man nun in diesem Verständnis von "Öffentlichkeit", dann kann man weder das Wort noch die Sache für die Zeit vor dem 18. Jahrhundert annehmen.

19 Ein Kollektivsingular ist eine Wortform, für die eine Pluralform nicht gebräuchlich ist, die aber eine Mehrzahl von Gegenständen oder Sachverhalten bezeichnet. "Bürgertum" z.B. wäre ebenfalls ein Kollektivsingular.

20 Vgl. Hölscher [1979], S. 9.

21 Hölscher [1979], S. 8 f.

22 Hölscher [1979], S. 9.

Die begriffsgeschichtliche Rekonstruktion des Begriffes "Öffentlichkeit" setzt nun bei der Frage an, auf welchem Weg die Prägung des Wortes 'Öffentlichkeit' zustande kam, wie dieses Wort dann zu einem Begriff wurde und welche Sachverhalte auf den verschiedenen Stufen der Wort- und Begriffsgeschichte jeweils bezeichnet wurden.

'Öffentlichkeit' ist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Substantivierung aus dem Wort 'öffentlich' hervorgegangen. Dieser Umstand macht es nötig, sich zunächst die Wortgeschichte von 'öffentlich' anzusehen und zu bestimmen, welche Sachverhalte mit diesem Ausdruck bezeichnet wurden. Erste Anhaltspunkte liefert ein etymologisches Wörterbuch:

Wort- und bedeutungsgeschichtliche Aspekte von 'öffentlich'

*»öffentlich Adj. Adv., mhd. offenlich Adj., offenliche Adv., ahd. offanlih Adj., -lihho Adv., ags. openlic Adj., -lice, asächs. opanliko Adv. Umlaut seit dem 15. Jh. Der Gleitlaut t (s. e i g e n t l i c h) erscheint md. um 1300, obd. (auch nürnb.) erst nach 1475 neben vorherrschendem o f f e n l i c h, das in hochalem. Handschriften bis über die frühhd. Zeit hinaus häufig bleibt. Früher bedeutete ö f f e n t l i c h (wie o f f e n b a r), daß etwas bekannt ist. Im Nhd. hat es den Sinn entwickelt, daß etwas dazu bestimmt ist, bekannt zu sein, oder daß das Bekanntsein nicht verhindert wird. Als Übersetzung von lat. publicus ist ö f f e n t l i c h 'der Gemeinde, dem Staat angehörig oder darauf bezüglich' geworden.«<sup>23</sup>*

Diesem knappen Artikel läßt sich immerhin soviel entnehmen, daß das Wort schon sehr früh belegt ist und sich aus dem althochdeutschen 'offanlih' über das mittelhochdeutsche 'offenlich' im 16. Jahrhundert zunächst im oberdeutschen Sprachraum die Form 'offentlich' bzw. 'öffentlich' gebildet hat. Neben dieser Formveränderung, die in unserem Zusammenhang nicht sonderlich interessiert, ist auch eine Bedeutungsveränderung festzustellen. Die ursprüngliche, recht einfache Bedeutung von 'öffentlich', nämlich daß "etwas bekannt", "klar" und "offensichtlich" ist, wandelte sich im 16. Jahrhundert dahingehend, daß nun nicht mehr eine Tatsache, sondern ein Zweck gemeint ist: 'öffentlich' meint das, was "bekannt sein soll". So ist nun mit einer "öffentlichen Rede" eine Rede bezeichnet, die den Charakter besitzt, allen bekannt werden zu können, nicht aber unbedingt auch eine, die tatsächlich allen bekannt ist. Zudem hat die Bedeutung von 'öffentlich' - im 17. Jahrhundert - noch eine Erweiterung erfahren. Als Übersetzung von lateinisch 'publicus' erhielt 'öffentlich' nun auch die Bedeutungskomponenten "staatliche Herrschaft" und "die soziale Gemeinschaft betreffend". Vorher wurde das Wortfeld der Bezeichnungen für soziale Zusammenschlüsse von 'gemein' beherrscht. »'Öffentlich', das soviel wie 'klar', 'deutlich', 'offensichtlich' bedeutete, kam der

23 Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 21. unveränderte Auflage. Berlin/New York 1975, S. 520.

*Bedeutung von 'gemein' nur in Ausdrücken wie vor der gemeind und Offenlich reden, Dicere publice nahe.*<sup>24</sup>

Daß 'öffentlich' und 'gemein' aber von ihren Bedeutungen her sich nur in einem kleinen Teilbereich überschneiden haben, zeigen die jeweiligen Gegenbegriffe: 'geheim' und 'verborgenlich' bezeichneten das Gegenteil von 'öffentlich', 'besunder' und 'sonderlich' das Gegenteil von 'gemein'. Hölscher interpretiert und belegt das Bedeutungsspektrum von 'öffentlich' in dieser frühen Zeit seiner Verwendung so:

*„Die Fülle von Bedeutungsaspekten, die bis Ende des 16. Jahrhunderts mit dem Wort 'öffentlich' verbunden waren, läßt sich in anderen Sprachen nur durch mehrere Aquivalente abdecken: MAALER führte 1561 als synonym mit 'öffentlich' enucleate, insigniter, aperte, patenter, explicate, manifeste, vulgo, foro, publice und palam an. Deutlich lassen sich unter diesen Ausdrücken ein visuell-intellektueller und ein sozialer Bedeutungsaspekt unterscheiden. Sie stellen Anschauungsweisen des "Öffentlichen" dar, keine Bedeutungen des Wortes 'öffentlich'.*

*Das Wort 'öffentlich' implizierte darüber hinaus jedoch auch einen wertenden Sinn: Laster suchten nach mittelalterlicher Metaphorik das Dunkel, Tugenden das Licht. Die ère treit man offenlichen, laster siht man in winkel slīchen, heißt es Mitte des 14. Jahrhunderts bei HEINRICH DEM TEICHNER. Erst im Licht ihres öffentlichen Erscheinens gewannen die Handlungen der Menschen das Maß an Klarheit und Deutlichkeit, das ihre Beurteilung möglich machte. An einen öffentlichen Irrthumb, öffentlicher Narrheit und einem öffentlichen Wunder konnte niemand zweifeln; indem sie öffentlich wurden, stellten sich die Dinge so dar, wie sie waren. Ein öffentliche Lüge ist keiner Antwort werth, lautete ein von LUTHER mehrfach zitiertes Sprichwort. Und vom Predigtamt forderte er: das predigamt und Gottes wort sol daher leuchten wie die sonne, nicht jm tunckeln schleichen ... sondern frey am tage handeln und jm wol lassen unter die augen sehen, das beide prediger und zuhorer des gewis seyen, das es recht geleret und das amt befolen sey, das sie es kein heel haben durffte. So thu du auch; wenn du jm amt bist und befehl hast zu predigen, so tritt frey öffentlich erfur und schewe niemand, auff das du konnest rhumen mit Christo: Ich habe frey öffentlich gelert fur der welt und habe nichts jm winckel gered (Joh. 18, 20).*

*Es war gerade das Zeichen der guten Obrigkeit, daß sie nichts im Verborgenen halten mußte. Die von ihr errichtete Ordnung war also, indem sie öffentlich war, auch rechtmäßig. Dies galt in Luthers Lehre jedoch nicht in gleicher Weise für die Kirche, welche nur als äußerliche Gemeinschaft der Getauften eine weltliche Gemeinschaft darstellte, als geistiger Körper Christi dagegen verborgen blieb: das die lieb und gemeynschafft Christi unnd aller heyligen verborgen, unsichtlich und geystlich, gescheh, begründete er mit dem Argument: dan wo die selben lieb, gemeyn-*

24 Hölscher [1978], S. 414.

schaft und beystand öffentlich were, wie der menschen zeytlich gemeynschafft, so wurden wir da durch nit gesterckt noch geubt, an die unsichtlichen und ewigen guter zu trawen odder yhr zu begeren.<sup>25</sup>

An diesen Ausführungen wird deutlich, daß 'öffentlich' bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die auf bestimmte Gegenstände, Sachverhalte und Institutionen bezogene Zugänglichkeit für alle oder zumindest für eine Gruppe meinte. Der metaphorische Gehalt des Lichtes oder der Sonne deutet darauf hin, daß zunächst wohl ganz konkret das Sichtbare als 'öffentlich' (im Gegensatz zu 'geheim') bezeichnet wurde und erst nach und nach auch eine Übertragung auf Ungegenständliches wie den Staat oder die Kirche stattfand. Gerade in der Annäherung von 'öffentlich' und 'gemein' (bzw. 'publicus') deutet sich diese Verschiebung von dem, wie Hölscher sagt, visuell-intellektuellen zu einem sozialen Bedeutungsaspekt an.

Auch für das Rechtswesens in Deutschland - solange es, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, auf germanischen Traditionen fußte - sind die Bedeutungsbestandteile des "Sichtbaren" und des "allen Zugänglichen" in der Verwendung von 'öffentlich' präsent. Michel Foucault bemerkt dazu allgemein:

'öffentlich' in der Rechtssprache

*»Bis zum siebzehnten Jahrhundert kann das Böse in all seinen gemeinsten und unmenschlichsten Ausmaßen nur aufgehoben und bestraft werden, wenn es an die Öffentlichkeit gebracht wird. Allein das Licht der Öffentlichkeit, in dem das Geständnis gemacht und die Strafe ausgeführt wird, kann die Dunkelheit ausgleichen, aus der das Böse kommt. Es gibt einen Zyklus der Erfüllung des Bösen, welches notwendigerweise durch das öffentliche Geständnis und das Sich-Kundtun gehen muß, bevor es zu seiner Vollendung in der Auslöschung gelangt.«<sup>26</sup>*

Mit der Rezeption des römischen Rechts ändern sich dann nicht nur die Formen der Gerichtsbarkeit, sondern auch die Bedeutungen von 'öffentlich'.<sup>27</sup> Das Gerichtsverfahren wurde verschriftlicht, die Rechtsfindung und Urteilsvollstreckung mehr und mehr in die Hand der Obrigkeit (vgl. im kirchlichen Bereich die Form des Inquisitionsprozesses) verlegt, die nun als Vertreter des öffentlichen Rechts auftrat: *»An die Stelle einer Rechtsordnung, in der Verbrechen und Strafe durch ihre öffentlichen Manifestationen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens bezeugten, trat eine Rechtsordnung, in der die Obrigkeit nicht nur als Leiter des Verfahrens, sondern auch als Garant seiner Rechtmäßigkeit auftrat und im Lichte der Öffentlichkeit weniger*

25 Hölscher [1978], S. 416. Hölscher zitiert hier aus Josua Maaler: Die Teütsch Sprach. Alle wörter, namen, unarten zü reden in Hochteütscher Sprach ... unnd mit gutem Latein. Zürich 1561, sowie aus Luthers Werken.

26 Foucault [1973], S. 136.

27 Vgl. dazu auch Stolleis [1988], v.a. S. 58 ff.



dessen Legitimität als ihre eigene demonstrierte.<sup>28</sup> In dieser Verschiebung der rechtssprachlichen Bedeutung von 'öffentlich' - weg von dem "allen Zugänglichen" und hin zu dem "obligatorisch sanktionierten" - kündigt sich schon der allgemeine Bedeutungswandel an, der dann im 17. Jahrhundert stattfindet.

In der Folge der religiösen Bürgerkriege entstand »das Bedürfnis nach einer Fundierung des Rechts jenseits der konfessionellen Differenzen«<sup>29</sup>. Es waren vor allem französische Rechtslehrer und Staatstheoretiker im späten 16. Jahrhundert, die wesentlich darauf wirkten, den Begriff des "bellum publicum" dahingehend zu verändern, daß mit ihm nun Kriege zwischen souveränen Staaten bezeichnet wurden, nicht mehr aber jede Auseinandersetzung, also auch Bürgerkriege. Durch diese Lehre, die mit den Namen Balthasar Ayala (1548-1584) und Alberico Gentili (1552 bis 1608) verbunden ist, wurde die Bedeutung von "publicus" zunehmend auf "staatlich, dem souveränen Herrscher zugehörig" verschoben.

"bellum publicum"

Den Gegensatz zu "publicus" bzw. zu "öffentlich", das im Laufe des 17. Jahrhunderts in deutschsprachigen Schriften zunehmend als Übersetzung für das lateinische "publicus" auftaucht, bildet nun der Ausdruck "privat(us)". Zur näheren Bestimmung dieses Gegensatzpaares schreibt Hölscher:

*»Obwohl die ständische Ordnung nicht preisgegeben wurde, traten die Stände [...] dem Fürsten überall dort als 'privati' gegenüber, wo sie nicht Träger seiner obersten Gewalt waren. Selbst der Fürst war von dieser funktionalen Aufspaltung in publike und private Bereiche nicht ausgenommen, wo sein Privatvermögen vom Domänen- oder Staatsvermögen, der private Aufwand von dem seiner repräsentativen Pflichten als Fürst unterschieden wurde. In gleichem Sinn trat beispielsweise bei CHRISTIAN WEISE der 'Staatsklugheit' die 'Privatklugheit' als diejenige entgegen, die sich nicht in Erfüllung eines 'öffentlichen Amtes', eines 'officium', bzw. 'munus publicum' geltend machte, dem 'Staats-' das 'Privatinteresse' und der 'Staatsperson' die 'Privatperson'.«<sup>30</sup>*

Durch den Einfluß des ursprünglich einen Rechtsbegriff bezeichnenden "publicus" wandelte sich im 17. Jahrhundert also die Bedeutung von "öffentlich" dahingehend, daß nun nicht mehr das 'jedermann Zugängliche', das 'dem Volke Zugehörige' gemeint war. "Öffentlich" war nun all dasjenige, was als 'dem Staate zugehörig' erschien.

Das ältere "gemein" machte diesen Bedeutungswandel nicht mit. Es erfuhr gar als Folge der Verschiebungen in dem Wortfeld für soziale Zusammenschlüsse eine Bedeutungsverschlechterung: 'ge-

28 Hölscher [1978], S. 419.

29 Hölscher [1978], S. 422.

30 Hölscher [1978], S. 425. Hölscher bezieht sich für Christian Weise auf Frühsorge [1974], S. 31.



mein' meint heute ja etwas Niederträchtiges. Die ältere Bedeutung ist lediglich noch in Wörtern wie "gemeinsam", "allgemein" oder "Gemeinde" aufgehoben.

Die Entfernung des Wortes "öffentlich" von seiner ursprünglichen Bedeutung hatte weitreichende Folgen. Hölscher beschreibt sie recht anschaulich mit den Worten:

*»[...] was 'öffentlich' im Sinne von "staatlich" genannt wurde, stand nicht eo ipso auch jedermann offen. Und mit dem Bedeutungswandel ging ein Wandel im Verständnis des Öffentlichen selbst einher, wo die fürstenstaatliche Verwaltung die bestehenden Formen von Öffentlichkeit ihrem reglementierenden Ordnungsanspruch unterwarf und über Polizeiordnungen tief in das häusliche und berufliche Leben des Privatmanns eingriff. Mannigfaltige Formen des Vergnügens, wie z.B. die Glücksspiele, wurden durch sie mit der Begründung aus dem Bannkreis der staatlichen Ordnung verdrängt, sie seien unwirtschaftlich und hätten Selbstmord, ungezügelte Leidenschaften und die Beleidigung Gottes zur Folge. Kristallsehern, Wahrsagern, Zauberern etc. wurde im 18. Jahrhundert der Auftritt auf öffentlichen Märkten untersagt, da man ihnen die Förderung des Aberglaubens zur Last legte. Die Verarmung öffentlicher Vergnügungsformen traf vor allem die Unterschichten; denn Adel und Bürgertum konnten statt dessen neue Formen privater Geselligkeit entwickeln, von denen jene ausgeschlossen waren. Schließlich mußte mit dem Ausbau der öffentlichen als einer staatlichen Ordnung ein Raum aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden, in dem diejenigen erfaßt wurden, die sich dieser Ordnung nicht einfügen ließen: Verbrecher, Müßiggänger, Arme, Kranke und Wahnsinnige. Für sie wurden seit Anfang des 18. Jahrhunderts "öffentliche" Anstalten errichtet, deren pervertiertes Öffentlichkeitsverständnis die negative Bedingung der institutionell verwalteten Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert darstellt.»<sup>31</sup>*

Indem "öffentlich" zu "staatlich" wurde, weitete sich der Zugriff der das "Öffentliche" verwaltenden Ordnungen aus. Der Staat konnte Bereiche ordnungspolitisch okkupieren, die vormals keiner Beschränkung unterlagen. Wir sind über diese Veränderung der Bedeutung von "öffentlich" auf dem Wege zu einem starken, zu einem absolutistischen Staat.

**Aufgabe:** Auf den folgenden Seiten finden Sie einen Auszug aus "Zedlers Universal-Lexicon" von 1740 (siehe das nachfolgende Titelblatt). Auf insgesamt 14 Spalten sind dort zunächst die Bedeutungen von "öffentlich" erläutert und dann Ausdrücke verzeichnet, in denen "öffentlich" als ein Bestandteil auftaucht. - Stellen Sie bitte in einer Übersicht diese Ausdrücke mit ihren lateinischen Äquivalenten zusammen und versuchen Sie anschließend eine Ordnung zu finden, die die verschiedenen Bedeutungsaspekte von "öffentlich", hauptsächlich den Übergang von dem Merkmal 'dem Volke zugehörig' oder 'jedermann zugänglich' zu dem Merkmal 'dem Staate zugehörig', wiedergibt.

31. Hölscher [1978], S. 426 f.

Großes vollständiges  
**UNIVERSAL-**  
**LEXICON**

Alle Wissenschaften und Künste,  
 Welche bishero durch menschlichen Verstand und Wis  
 erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Kreyses, nach allen Monarchien, Lan-  
 derthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschaften,  
 Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen,  
 Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung  
 von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerichen und irdischen Körpern, und allen  
 hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflanzen, Metallen, Mineralien,  
 Salzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Generalogische Nachricht von denen Durchlauchten  
 und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Von Leben und Thaten derer Kaiser, Könige, Chur-Fürsten  
 und Fürsten, großer Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu  
 Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen  
 Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-  
 Geschäften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschaft, Handthierungen,  
 Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden,  
 Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten  
 Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und  
 Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen,  
 Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Reges aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten,  
 Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer,  
 Münz-Wissenschaft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und  
 mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-  
 Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Fünf und Zwanzigster Band, O.

Leipzig und Halle,  
 Verlegt's Johann Heinrich Sedler.  
 1740

Öffentlich, *Publice, Palam*. Dieses Wort hat in den Rechten unterschiedene Bedeutungen. Bisweilen ist es so viel, als an einem öffentlichen Orte, (*in publico loco*); E vor Gerichte, in einem öffentlichen Tempel, auf öffentlichem Markte, u. s. w. l. c. ff. mandat. l. 7. in fin. ff. qui tatusd. cog.

551

## Öffentlich

l. 7. ff. de minor. b. l. 4. ff. de statu liber. **Brissomus**, oder auch in Gegenwart und im Angesichte aller, oder doch vieler Leute. l. palam. 33. ff. de verb. sign. ibique **Alciatus** und **Soddaus**, **Panormitanus** in c. statumimus. n. 7. de maledict. **Schradder** Vol. I. Consil. 14. n. 153. Daher denn auch ein öffentlich eingesezierter Erbe heißt, dessen Namen die Zeugen von dem Testator gehören; wie auch eine öffentliche Hure, die sich allerwegen und von einem jeden ohne Unterschied brauchen läßt. l. palam. ff. de rit. nupt. Bisweilen aber bedeutet es auch so viel, als unter öffentlichem Namen und mit öffentlicher Genehmigung (publico nomine) oder auch auf öffentlichen Befehl, oder, welches gleich viel ist, kraft Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, (publica auctoritate) und welches daher auch zu immerwährendem Gedächtniß denen öffentlichen Gerichts-Büchern einverleibt und gerichtlich niedergeschrieben, oder das männlich verkündigt wird, zu wissen, u. s. w. l. 1. ff. ut. in possell. leg. l. 1. §. sed scimus. C. de Latin. libert. tollend. l. 4. §. in eum. ff. de admin. tut. l. 24. ff. de captiv. l. 121. §. 1. ff. de divers. reg. jur. l. 12. ff. de fideicom. libert. l. 17. §. si publicus. ff. de damn. infect. Vornehmlich aber ist in l. 6. §. sacra. ff. de rer. divis. Öffentlich (*Publice*) so viel, als auf Fürstlichen Befehl oder mit Landesherlicher oder auch Pontificalischer Bewilligung. (Principali vel Pontificali auctoritate) l. ult. ff. ut. in possell. leg. Sonst aber bedeutet das Wort Öffentlich auch so viel, als insgemein, (*In commune*); E. *Publice* interelt, es ist dem gemeinen Besten daran gelegen. l. 1. C. de malef. & mathem. u. s. w. **Brissomius**, **Pratejus**. Endlich zeigt es auch so viel an, als klar, deutlich, offenbar, unvorholbar; netorisch, u. s. w. **Alciatus** in l. 33. ff. de verb. sign. **Richter** de Adverb. p. 584 und 588. **Strauch** de Partic. Jur. p. 160.

Öffentlich, *Publicum, Publica*, wird in denen Rechten überhaupt alles dasjenige genannt, was einem wie dem andern vermöge des einem jeden von Natur zustehenden Rechtes gemein ist, und welches zwar ein jedweder nach Beschaffenheit der Umstände nutzen und brauchen mag, dessen sich aber gleichwohl niemand als seines Eigenthums ins besondere anzumassen hat. Z. E. die Erde, die Luft, das Feuer, das Wasser, u. s. w. Und dieses zwar hauptsächlich in Absicht auf das Natur- und Völker-Recht, als vermöge dessen ein jeder so viel Recht darzu hat, als wie der andere. Daher denn auch einem jeden der beliebige Gebrauch aller dieser obangeregten Dinge billig zu vergönnet ist. Nicht zwar daß er solche deshalb schlechterdings als sein Eigenthum ansehen, und daher die andern von einem gleichmäßigen Gebrauche ausschließen könne; sondern weil selbige vielmehr wegen ihres gemeinschaftlichen Nutzens und Gebrauchs einem jeden gleich durch eben so viel Recht und Gewalt, und also keinem einseitigen weder mehr, noch weniger als dem andern geben. **Nerarius**, **Martianus**, **Pomponius**, **Connanus** Lib. III. c. 2. n. 3. Nach Aufgebung des bürgerlichen Rechtes hingegen wird dasjenige öffentlich genennet, welches zwar, so viel das darauf habende Eigenthums-Recht anbetrißt, einer

## Öffentlich

552

ganzen Gesellschaft oder Gemeine zugeböhret, in Ansehung des daher entstehenden Nutzens, in Vortheils aber einem jeden Mitgliede derselben, einem wie dem andern, zu gute geht, und zu Statuten kommt. Z. E. Wenn jemand auf einem öffentlichen Schauplatze diesen oder jenen Ort, zu dem halber einnahm; so hieß derselbe sein eigen, und konnte ihm niemand vorwerfen, daß er ihm seinen Platz weggenommen. **Connanus** Lib. III. c. 2. n. 7. **Cicero** de Finib. Lib. 3. Indessen aber ist hierbei gleichwohl zu merken, daß diejenigen Dinge oder Güter, welche öffentlich genennet werden (*Publica*) von denen so genannten gemeinen (*Communibus*) wohl zu unterscheiden sind; massen diese letztern nicht allein in Ansehung ihres Nutzens und Gebrauchs einem jeden gemein sind, sondern auch des ersten des besten, so sich ihrer bemächtigt, eigen werden, da hingegen in Ansehung der ersten deren Nutzung und Gebrauch zwar ebenfalls einem jeden unversehret ist; das Eigenthum aber betreffend, sich dessen gleichwohl keiner vor dem andern anzumassen hat. l. 5. ff. de rer. divis. §. flumina. Inst. eod. l. 30. §. 1. ff. de acquir. rer. domin. Doch heißen alle diese Dinge, wie bereits erinnert, insgemein nur in Absicht auf das Natur- und Völker-Recht öffentliche, oder welches gleich viel ist, gemeinschaftliche, das ist, weran einer so viel, und keiner mehr noch weniger Recht, als der andere, hat, und deren also auch einem jeden zur Nothdurft zu gebrauchen frey steht. l. 7. §. insula. i. pen. §. 1. ff. de acquir. rer. domin. l. ult. ff. de utuc. §. fluminum. und §. littorum. Inst. de rer. divis. Dahin gehören nun, wie ebenfalls schon oben gedacht worden, hauptsächlich die Luft, das vorher fließende Wasser, das Meer, nebst seinen Ufern; desgleichen die Flüsse, die See-Häfen, u. d. a. Alle welche Dinge alle zusammen ehemals in so ferne vor öffentliche oder gemeinschaftliche Sachen gehalten worden, daß einem jeden daselbst zu fischen, die Schiffe anzubinden, und andere gleichmäßige Dinae vorzunehmen frey stand. Welches aber gleichwohl alles nur von dem nothdürftigen oder unstattdlichen Gebrauche zu verstehen, und keinesweges dahin zu deuten ist, als ob nicht schon seit denen allerältesten Zeiten die Fürsten über das Meer, die Flüsse, Seehäfen u. d. g. eine besondere Macht und Gewalt, gehabt hätten, und deshalb eine oder andere selbst beliebige Verordnungen machen können. Wovon unter andern **Jacob Gothofredus** in Diss. de Imp. Mar. nachzulesen werden kan, welche unter dessen übrigen Schriften, so zu Genff 1540 in 4 zum Vorschein gekommen, befindlich ist. Ein gleiches ist auch von dem Rechte zu fischen zu sagen, als welches ebenfalls so wenig nur beständig gemeinschaftlich gebrauchet worden und ausser denen Gränzen des Eigenthums gesetzt gewesen, daß vielmehr derjenige, welcher sich dessen eine gewisse Zeitlang ganz allein bedient hatte, die andern davon völlig ausschließen konnte. l. 7. ff. de divers. & temp. Im übrigen ist hierbey zu merken, daß die Alten, da sie dergleichen Dinge gemeine und öffentliche (*Res communes & publicas*) genennet, hierinnen hauptsächlich denen Stoischen Weltweisen gefolget, als deren Lehr-Sätze unter andern auch so gar denen

ältern Juristen fast durchgängig besonders ange-  
 nehmen gewesen. Und ist bekannt, daß sich die ge-  
 dachten Stoiker die ganze Welt nicht anders, als  
 ein gewisses Reich, und daher auch das ganze  
 menschliche Geschlecht überhaupt nur wie eine ein-  
 zige Gesellschaft oder Republik vorgestellt. Ci-  
 cero de Finib. Lib. III. c. 19 u. f. Marcus An-  
 toninus de Reb. suis Lib. II. c. 16. III. 11. IV.  
 3. VI. 44. XII. 36. Arrianus in Diss. Epict. I.  
 12. III. 24. Seneca de Benef. Lib. IV. c. 28.  
 Besiehe auch Thomas Saraker in Annot. ad  
 M. Anton. p. 75. Thomas Stanley in Hist.  
 Phil. P. VII. P. I. c. 13. p. 614 u. a. Nachdem  
 nun aber auch gedachter maßen die ältern Rechts-  
 gelehrten sich die Stoische Welt-Weisheit vor al-  
 len andern gefallen ließen, und sich daher auch die  
 ganze Welt nicht anders, als unter der Forme ei-  
 ner doppelten Republik vorstellten, als nemlich ei-  
 ner arößeren, worin sie alle Menschen und ihre vie-  
 len Güter rechneten, und einer kleinern, welche sie  
 einem jeden Volcke oder Staate ins besondere zu-  
 eigneten; so war es anders fast nicht möglich, als  
 daß sie die sonst so genannten gemeinen oder öffent-  
 lichen Güter ebenfalls auf eine zweyfache Art be-  
 trachteten, und auch hierunter einige in Absicht auf  
 das Natur- und Völkler-Recht vor gemeinschaft-  
 liche oder öffentliche Dinge erkannten, welche doch  
 nach Maßgebung des alten Römischen bürgerlich-  
 en Rechtes der gesammten Republik eigenthüm-  
 lich zugehörten. Arred. Noode in Probabil. Lib.  
 I. c. 8. p. 21 u. f. Und in solchem Verstande nannte  
 man so denn zu Rom eigentlich nur diejenigen öf-  
 fentliche Sachen und Güter, welche dem gesamm-  
 ten Römischen Volcke überhaupt, oder in so fern  
 dasselbe eine besondere Republik vorstellte, zustän-  
 dig waren; da hingegen alles dasjenige, was an-  
 den Völkern oder Städten zugehörte, zu Rom  
 und in denen Römischen Gesetzen mehrentheils  
 nicht anders, als andere sonst nur blossen Privat-  
 Personen zugehörige Dinge angesehen und betrach-  
 tet wurden. l. bona civitatis. ff. de verb. sign.  
 Brechtäus in l. eum qui. ff. de verb. & rer. sign.  
 Spiegel. Dabin gehörte ehemahls; E. der so  
 genannte Campus Martius, der Markt, die öf-  
 fentlichen Schau-Plätze, die Renn-Bahnen, die  
 öffentlichen Tempel, und andere dergleichen Ge-  
 bäude, Straßen und Wege, u. s. w. als deren Nu-  
 zen und Gebrauch zwar dem gesammten Volcke  
 vergönnet war, das Eigenthum aber niemanden  
 ins besondere zustand. l. 9. ff. de usuc. l. 14. ff. de  
 acquir. rer. domin. Cicero Or. in Verr. 5. Li-  
 vius in Hist. Rom. Lib. III. ad fin. Zygen de  
 Limit. Lib. II. Brissonius. Endlich ward auch  
 dasjenige öffentlich (Publicum) genennet, welches  
 dem Fürsten oder der hohen Landes- Obrigkeit,  
 keinesweges aber dieser oder jener Privat- Person  
 eigenthümlich zustand. Connanus Lib. III. c.  
 4. n. 2. Worunter aber die sonst so genannten Fi-  
 scal- oder Cammer- Sachen nicht gerechnet wer-  
 den, weil solche vielmehr nur als des Für-  
 sten Privat- Eigenthum anzusehen sind. l. 6.  
 l. 72. §. ult. ff. de contr. emt. l. 2. §. publi-  
 cum. u. f. ff. ne quid in loc. publ. §. ult. Inst. de  
 emt. & vend. l. 14. §. ult. ff. de servit. §. res filci.  
 Inst. de usuc. Siehe auch Publica und Publi-  
 cum.

Öffentliche Anklage, siehe Peinliche An-  
 klage.

Öffentliche Bedienung, siehe Munus, im  
 XXI Bande, p. 856. ingleichen Öffentliches  
 Amr.

Öffentliche Beschwerde, *Onus publicum*,  
*Onera publica*, werden in denen Rechten alle die-  
 jenigen Berrichtungen und Anlagen genennet, des-  
 ren sich ordentlicher Weise und ohne ganz besonde-  
 re Begnadigung der hohen Landes- Obrigkeit kein  
 einziger Bürger oder auch ein anderer Inwohner  
 einer gewissen Provinz, Stadt, Fleckens, u. s. w.  
 dafern und so lang er als ein Mitglied der Repu-  
 blick anzusehen ist, entziehen kan. Dahin gehören  
 3. E. alle öffentliche Aemter und Bedienungen; Ein-  
 quartierungen, Zoll, Schoss, Steuern, Accise,  
 Kopff-Geld, und andere deraeichen Abgaben und  
 Herren-Gefälle, wovon an seinem Orte. Siehe  
 auch *Munera*, im XXI Bande p. 820.

Öffentliche Buße, ist bey denen Catholischen  
 ein Stück ihres Sacraments der Buße, als zu wels-  
 chem sie, nebst der Reue im Herzen und Bekänn-  
 niß mit dem Munde, auch rechnen die öffentliche  
 Buße, oder Genugthuung vor die Sünde, durch  
 Fasten, Beten, Geißeln Almosen, und andere gute  
 Werke, nach dem Befehl und Willen des Pries-  
 ters, indem es, wie Bellarminus T. III. C. V.  
 L. IV. p. 1923 schreibt, mit der Macht der Schluß-  
 sel verbunden sey, daß der Priester denen bußfertigen  
 Sündern gewisse Straffen und Genugthuung  
 wegen ihrer Sünden vorschreibe. Hiervon aber  
 sind die Geistlichen selbst gleichsam durch ein son-  
 derbares Privilegium ausgenommen, Canon-pen-  
 nit. 20; auch soll sie Eheleuten nicht aufgelegt wer-  
 den, es geschehe denn aus beyder Verwilligung, Bel-  
 larminus Lib. 1. de penit. caus. 33. quæst. 4.  
 cap. 13. Die Römische Kirche hält solche vor so  
 gar heilsam, daß sie alle Sünden tilgen könne,  
 Bellarminus Lib. 2. de contrit. cap. 15. 16.  
 Sie soll auch, wie Boileau in Historia Confes-  
 sionis auricularis, p. 59 meldet, und sich hierbey  
 auf Morinum beziehet, in alten Zeiten vor et-  
 was anständiges und erbares seyn gehalten wer-  
 den, indem die Leute willig und aus Frömmigkeit  
 sich öffentlich hätten straffen lassen. Sonsten aber  
 war es bey denen ersten Christen mit der öffent-  
 lichen Buße, womit sie diejenien, so vom Glaus-  
 ben abfielen, bestrafften, also bewandt: Wenn  
 der Sünder öffentlich seine Sünden bekennete,  
 und eine heylliche Reue über dieselben für dem  
 Priester bezeugete, so mußte er außser der Kirchen  
 unter freyen Himmel (bes. Sonntags exercitat.  
 de hiemantibus *χρημα* *κουρασ*) mit ungehorsnem  
 Barte stehen, in einem Trauer-Habit, mit einem  
 Sacke, oder groben härenen Kleide umgeben, und  
 mit Aschen bestreuet, (bes. Thom. Miles  
 ad Cyrillum Hierosol. p. 27.) und also für den  
 Kirch-Thüren mit vielen Thränen die Gläubigen  
 um Verzeihung bitten. (bes. Baluzius ad homil.  
 I. Casarii Arelas.) Wenn dieses eine Zeit-  
 lang geschehen, so wurde er zum Gehör göttliches  
 Wortes gelassen, da er denn unter den Catechu-  
 menis oder Christlichen Lehr-Jüngern, im An-  
 tritt des Tempels oder im äußerlichen Theile,  
 beten und jubeln konnte. Hiernach konnte er in  
 den

den Tempel gehen, doch also, daß er hinter dem Predigt-Stuhl nieder kniete, und mit den Catechumenis zugleich aus der Kirchen gelassen wurde. Nach diesem konnte er zwar unter den Gläubigen stehen und mit denselben beten, doch nicht ehe das heilige Abendmahl genossen, bis er völlig mit der Kirchen ausgeöhnet war. Bes. Jacob Sirmund in hist. pœnitentiæ; Gabriel Albaspinaus in Observat. ecclesiast. Peravius ad hæresin 59 Epiphantii, und in Diatriba de pœnitentia & reconciliatione ver. Ecclesiæ moribus recepta; in notis ad Synesium p. 60, & libris VIII de pœnitentia publica & præparatione ad communionem Tom. IV dogm. theol. und andere, welche angeführt sind bey Fabricius in Biblioth. ant. p. 398, und Slüter in propylæo Hist. Ecclæ.

**Öffentliche Dienet**, Lat. *Publici Servi*, siehe Notarien, im XXIV Bande p. 1396. ingleichen **Öffentliche Personen**.

**Öffentliche Documente**, siehe *Documentum Publicum*, im VII Bande p. 1127, ingleichen *Numeri*, im XXIV Bande p. 1646.

**Öffentliche Gebäude**, *Ædes Publica*, *Ædificia Publica*, sind, welche man im gemeinen Wesen zum gemeinen Gebrauch zu erbauen pflegt. Dergleichen sind z. E. Kirchen, Schulen, Rathhäuser, Spitäler, Lazarethe, Probianten-Zeug, Zucht, Spinn-, Stock-, Armen-Krankenhäuser, öffentliche Bäder, Mühlen u. d. g. Welche alle zu desto besserer Erhaltung des gemeinen Bestens oder der gemeinen Ruhe und Sicherheit wegen auf gemeine Kosten aufgeführt werden, und wovon unter befondern Artickeln ein mehreres nachgesehen werden kan.

**Öffentliche Gerichte**, Lat. *Publica Judicia*, werden in denselben Rechten eigentlich diejenigen genennet, welche nicht allein öffentlich gehalten werden, sondern wobey es auch hauptsächlich auf Beförderung und Erhaltung des gemeinen Bestens ankommt. Siehe **Peinliche Gerichte**.

**Öffentliche Gewahrsam**, oder **Öffentliches Gefängniß**, siehe **Gefängniß**, im X Bande p. 181.

**Öffentliche Gewalt**, *Vis Publica*, *Vis armata*, wird von denen Rechts-Gelehrten auf unterschiedene Art erklärt. Cujacius in Not. ad Paulum Lib. V. Sentent. tit. 26. und in Paratit. Dig. ad L. Jul. de vi publ. hält davor, daß eine öffentliche Gewalt sey, wenn einer, der ein öffentliches Amt trägt, oder eine Obrigkeit ist, jemand Gewalt anthut. Und in Recit. ad tit. 12. Lib. IX. C. ad L. Jul. de vi publ. & priv. nennet er alles dasjenige eine öffentliche Gewalt, was dem gemeinen Besten oder überhaupt denen eingeführten Rechten und Gesetzen zuwider geschieht. Das gegen erklärt Anton Thessaurus in Decis. 35. dieses vor eine öffentliche Gewalt, wenn man an denen Dingen, die dem gemeinen Wesen zustehen, Gewalt braucht. Der Schwaben-Spiegel Lib. I. c. 226. §. 2. sagt: „Wir beissen gewaffnete Hand, blöße Schwerdt in der Hand, oder schälckliche Messer, oder Bogen, oder Armbrost, oder andere Waffen.“ Peter Friedrich Mindanus Lib. I. de Process. zieht die öffentli-

che Gewalt auf dasjenige, so wider den Land-Frieden geschieht. Welches auch Gilhausen in Arbor. Judic. Crim. c. 2. t. 9. n. 1. und auch gewisser massen Harprecht in §. item L. Jul. de vi publ. §. n. 4. Inst. de publ. Jud. thut. Aber Treurler Lib. II. Disp. 32. th. 4. behauptet, eine öffentliche Gewalt sey, die entweder mit Waffen oder durch eine Amts-Person, es sey mit oder ohne Waffen, oder an einer Amts-Person verübet wird, oder endlich, die von jedermann, er sey in einem Amte oder nicht, mit oder ohne Waffen, und zwar hauptsächlich auf solche Weise geschieht, die einer Privat-Person nicht zustehet. In denen alten Römischen Rechten wird sonderlich in tit. 6. ff. ad L. Jul. de vi publ. und in tit. 22. C. ad L. Jul. de vi publ. & priv. ausführlich gehandelt. Und ist also hauptsächlich nach Maßgebung dieser eine öffentliche Gewalt, wenn jemand dem andern mit bewaffneter Hand Gewalt anthut. §. 8. Inst. de publ. jud. 3. E. wenn jemand mit einem Hauffen bewaffneter Leute Gewalt verübet, wodurch ein anderer geschlagen oder gestossen wird, ob schon niemand darbey um das Leben kömmt. Desgleichen wenn jemand mit Zurückung anderer bewaffneter Leute den rechtmäßigen Herrn aus seinem Hause, Gute oder Schiffe jaget, u. s. w. l. 3. §. 6. l. 7. ff. ad L. Jul. de vi publ. Mindanus Lib. I. de Process. c. 24. §. 2. und 3. Eigentlich aber wird sie beschrieben, daß sie sey eine grössere und bewaffnete Gewaltthätigkeit, wodurch wider alles Recht und Billigkeit die gemeine Ruhe und Friede gestöbret wird. Mindanus l. c. c. 23. §. 1. Denn sie wird in Ansehung der Privat-Gewalt eine bewaffnete genennet, weil sonderlich nach dem bekannten Lege Julia denen Privat-Leuten das Waffen-Führen verboten war. l. 1. ff. ad L. Jul. de vi publ. Die wirkende Ursache dieses Verbrechens ist demnach der gedachte Lex Julia, vor dessen Urheber insgesamt Julius Cæsar gehalten wird. Hierbey wird nicht undienlich seyn, aus denen Römischen Alterthümern eines und das andere beyzubringen, welches die vorhabende Materie in ein größeres Licht zu setzen sähia ist. In denen allerältesten Zeiten und bald zu Anfang der Römischen Republic hatte man zwar keine gewisse und ausdrückliche Gesetze, worinnen von dieser öffentlichen Gewalt ins besondere gehandelt ward; sondern es scheint dieselbe vielmehr nur unter denen Gesetzen von denen Majestäts-Schändern und Meuchelmördern begriffen gewest zu seyn. Der erste, so dieses Verbrechen von dem Laster der beleidigten Majestät und dem Todschlage unterschieden, und auch durch ein besonderes Gesetz zu bestraffen gesucht, war demnach der Junftmeister Publius Plautius, als welcher im Jahre nach Erbauung der Stadt Rom 675, und war unter der Regierung derer Biraermeister Catulus und Lepidus, deshalb eine besondere Verordnung ausbrachte, welche daher auch mit unter dem Catulus selber uacianet wird, weil er nemlich als regierender Biraermeister dem Plautius bey deren Errichtung allen möglichsten Vorstus aethan und hülfreiche Hand geleistet. Wie denn hierbey zu mercken, daß, da eben in dem



bemerktesten Jahre Sulla mit Tode abgegangen war, und Lepidus, als ein eifriger Anhänger und Verfechter des Marius und seiner Parthen, mit dem Catulus, welcher hingegen des Sulla Parthen zugethan war, über die von dem Sulla gemachten Veranstaltungen ziemlicher Massen zusammen kommen war, deshalb zu Rom ein nicht geringer Aufstand entstand, und nachdem Lepidus nicht allein den Kürzern gezogen hatte, sondern auch aus der Stadt gejaget und in Sardinien gar um das Leben gekemmen war, dieser Catulus hierauf unter Beystand des oberwehten Plautius das gedachte neue Gesetz errichtet. Cicero in Or. pro Mil. c. 12. Es bezog sich aber der Inhalt desselben hauptsächlich auf Bestrafung dererjenigen, welche wider die Republik eine Neuterrey angriffet, dem Rathe hinterlistiger Weise zu schaden getrachtet, denen obrigkeitlichen Personen Gewalt angethan, auf öffentlicher Straffe sich mit einem Degen oder andern tödlichen Gewehre sehen lassen, oder auch sich einer gewissen Höhe zu desto besserer Ausführung ihres vorhabenden Auftrages bemächtigt, oder aber mit Steinen, Feuer und Schwerdt in ein fremdes Haus eingedrungen und sich dessen bemächtigt, ferner den Besitzer eines gewissen Hauses oder Gutes mit Zuziehung anderer bewaffneter Leute gewaltthätiger Weise daraus geworfen, oder auch nur dadurch, daß er dasselbe von dergleichen bewaffneten Personen bekgen und umringen lassen, Gelegenheit gegeben, daß der Besitzer desselben nebst seinen Leuten davon entflohen, auf welchen Fall auch nach eben diesem Gesetze ein solcher Gestalt und mit Gewalt eingenommenes Haus oder Gut mit Bestand Rechtens niemahls veräußert werden konnte. Und war die Darinnen geordnete Straffe die Entziehung des Wassers und des Feuers, oder nach unsrer Art zu reden, die Achtserklärung. Wie denn unter andern auch nach Maßgebung dieses Gesetzes mit dem Castrina, und dessen Mitverschwornen, dem Publius Clodius, Publius Sertius, und andern verfahren und der Verzeß angestellet worden. Sigonius de Judic. Lib. II. c. 33. Nachgehends machte Pompejus, als er das dritte mahl Bürgermeister war, ein neues Gesetz wegen verübter Gewaltthätigkeit, welches sich aber gleichwohl nicht auf alle und jede Arten derselben bezog, sondern dessen Inhalt vielmehr nur auf Untersuchung und Bestrafung derer auf dem Appischen Wege verübten Mordthaten, des in Brand gesetzten Rathhauses, und sonderlich an des Marcus Lepidus, als damals gewesenen Interregis, verübten Gewaltthätigkeiten gerichtet war, und eben deswegen auch in demselben anbefohlen ward, einen ganz neuen und ausserordentlichen Quästorem zu bestellen. Sigonius l. c. p. 676. Das dritte Gesetz, welches hierauf errichtet war, hieß Lex Julia, welches Julius Cäsar, als Dictator errichtete, und dessen sonst bey keinem einzigen Schriftsteller, ausser bey dem eingiaen Cicero in Phil. I. c. 9. aber auch bey diesem selbst so dunkel und undeutlich, Meldung geschieht, daß von dem Inhalte desselben wenig oder nichts gewisses zu sagen ist. Ungleich bekannter aber ist der ebenfalls so genannte Lex Julia de vi publica & privata,

welcher sich eigentlich von dem Kaiser Augustus herschreibet. Und zwar heisset in diesem eine öffentliche Gewalt, wenn jemand, ausser dem Gebrauche der Jagd, oder der Reise, oder der Schifffahrt, in einem Hause oder Gute allerhand Gewehr und Waffen zusammen bringt, ohne die er entweder seines Handels wegen notwendig haben muß, oder ihm irgend sonst durch Erbschaft zu gefallen sind; wenn ferner jemand einen förmlichen Aufstand oder andere Unruhe anzustiften gemeynet, und zu dem Ende so wohl seine Knechte, als andere freye Leute bewaffnet; wenn sich ein bereits erwachsener und mündig gewordener Mensch mit einem Degen oder andern Gewehre öffentlich sehen lassen; wenn jemand mit Zuziehung anderer unruhiger und bewaffneter Leute in die öffentlichen Landgüter eingefallen, und die darinnen befindlichen Sachen mit Gewalt daraus genommen; wenn jemand bey entstandener Feuersbrunst etwas, ausser Holzwerk oder andere dergleichen Materialien, entwendet; wenn jemand einen Knaben, eine Weibs-Person, oder sonst jemanden mit Gewalt geschänder; wenn jemand bey entstandener Feuersbrunst mit bloßem Degen oder andern Gewehre dem Feuer zugehauften, um entweder eines und das andere zu entwenden, oder dem Eigenthums-Herrn zu verhelfen, seine eigene Sachen zu retten; wenn jemand mit gewaffneter Hand und unter Beystand anderer bewaffneter Leute den Besitzer eines Hauses, Gutes oder Schiffes, daraus geworfen, und solches geplündert, oder doch zu dem Ende einen Hauffen Leute zusammen geruffen; wenn jemand bey entstandenem oder von selbst erregtem Aufstauße Feuer angeleget; wenn jemand einen andern muthwilliger Weise eingesperrt, oder sonst belästiget; wenn jemand Ursache und Gelegenheit gegeben, daß ein Todter nicht gehörig beerdigt werden können, oder auch die Leichen, Begleiter aus einander gejaget und geplündert werden; wenn jemand einen andern sich mit Gewalt verbindlich gemacht; wenn eine obrigkeitliche Person, oder der sonst in einem öffentlichen Amte stehet, einem Römischen Bürger, der eingewandten Appellation ungeachtet, das Leben nehmen, oder sonst ungebührlich mispielen, oder ihn wohl gar auf die Tortur bringen lassen; wenn jemand einen Gefandten oder öffentlichen Redner geschlagen, oder auf andere Art und Weise beschimpfet; wenn jemand einen Belasteten mit Fesseln und Banden belegt, oder ihn sonst verhindert, daß er nicht zu der anberaumt gewesenen Frist vor Gerichte erscheinen können; wenn jemand aus einem übeln und schlimmen Vorjage dergleichen Anstalten vorgekehret, daß die öffentlichen Gerichte nicht sicher genug geheget werden, oder doch die Richter selbst nicht nach Recht und Billigkeit urtheilen können, oder auch einer jedwelchen andern Magistrats-Person hinderlich gewesen, ihre Macht und Gewalt gehörig zu gebrauchen; wenn jemand einen andern entweder heimlich oder öffentlich zum Spielen genöthiget, oder demselben sonst gewaltthätiger Weise ein gewisses Stücke Geld abgedrungen und abgezungen; wenn jemand auf öffentlichem Markte, oder wo irgend sonst öffentlich Gerichte gehalten wird, sich mit einem Degen oder andern

Gew

Gewehr betreten lassen; es wäre denn, daß er sich gewisse Leute zum Jagen, oder mit denen wilden Thieren zu kämpfen, halten müssen; wenn jemand einen Hauffen Leute zusammen gebracht, um andere schlagen oder sonst übel tractiren zu lassen, ohne daß gleichwohl jemand bey der Gelegenheit getödtet worden: wenn jemand in ein fremdes Haus oder Gut eingedrungen und solches nicht allein mit Gewalt erbrochen, sondern auch ausgeplündert; oder überhaupt sich nur irgendwo unter andern Leuten in Waffen sehen lassen; und wenn endlich jemand einen neuerlichen Zoll angeleget, und mit Gewalt eingetrieben. Dieses sind also die vornehmsten Haupt-Stücke dieses Gesetzes, welche man hin und wieder in denen Schriften der alten Rechts-Gelahrten, insbesondere aber bey Sigonius de Jure Lib. II. c. 33. p. 679. u. f. in einem kurzen Zugbegriffe antrifft. Das sonderlichste aber bey diesem Gesetze ist dieses, daß der Stadt-Richter, welchem eigentlich die Untersuchung und Erkenntniß in dergleichen Sachen zustand, solche einem andern anvertrauen konnte. l. 1. in pr. ff. de offic. ej. cui mand. jurisd. Diese öffentliche Gewalt wird nun auf unterschiedene Weise begangen, als 1) in Ansehung der Person, die sie ausübet, 2. E. wenn eine Obrigkeit der ihr zustehenden Gewalt mißbraucht, und denen Unterthanen wider alles Recht und Gerechtigkeit, und zwar als Obrigkeit, Gewalt thut. l. 7. ff. ad L. Jul. de vi publ. 2) In Ansehung der leidenden Person, da eine Privat-Person der Obrigkeit, als Obrigkeit, Gewalt thut. arg. l. 10. ff. eod. 3) In Ansehung der Wirkung, als wodurch das gemeine Recht und Billigkeit ganz offenbar verletzt und beleidiget wird. 4) In Ansehung der Art und Weise selbst, da eine bewaffnete Privat-Person der andern Gewalt anthut. §. 8. Inst. de publ. judic. Und auff legt besagte Art meynt auch Carpzov in Tract. Crim. P. I. qu. 40. n. c. sey die öffentliche von der privat Gewalt unterschieden, als welche letztere ohne Waffen geschieht. Die Forme dieser öffentlichen Gewalt betreffe d. so bestehet solche überhaupt in einem Anfälle, dem nicht widerstanden werden kan. Und die förmliche Ursache dieser Gewalt hanget von der Verlesung der gemeinen Sicherheit ab. Die Haupt-Wirkung hiervon ist also die Verbindlichkeit, welche aus der Anklage zur Straffe entsteht, und ist solche alsdenn bey einer höhern Obrigkeit anzustellen. l. 3. §. 4. C. ad L. Jul. de vi publ. & priv. Die Straffe dieses Verbrechens war in denen ältesten Zeiten die Entziehung des Wassers und Feuers, (aqua & ignis interdicio) nachgehends aber die Deportation. Endlich war unter denen folgenden Kaysern gebräuchlich, daß die schlechten und gemeinen Leute, welche dieses Verbrechens schuldig geworden, am Leben gestraffet, die vornehmern aber in die Inseln gebracht wurden. Paulus Recept. Sen. Lib. V. tit. 26. §. 1. Heut zu Tage aber ist dieselbe bloß willkürlich, und kan nach Beschaffenheit der Umstände bis auff eine Lebens-Straffe erhöht werden. Carpzov l. c. qu. 40. n. 7. Brunemann ad l. 11. ff. ad L. Jul. de vi publ. Wo es anders nicht auff einen öffentlichen Friedensbruch, Todtschlag, Straßen-

Raub, u. s. w. hinauslaufft. Brunemann ad l. 7. C. eod. n. 8. Sonst wird zwar auch von einigen die Verletzung des gemeinen oder öffentlichen Reichs- und Land-Friedens, der Aufrühr, Rebellion, Tumult, das so genannte Wegelagern, Straßenrauben, und Mündern, die Gewalttame Entführung derer Jungfrauen und anderer Weibes-Personen, das Nothdürftigen, u. d. g. hierzu gerechnet; wovon aber um besserer Ordnung und Deutlichkeit willen unter besondern Articeln gehandelt wird. Ein mehrers hiervon siehe in Köppens Lib. II. Obl. 133. Pistorius Quäst. 104. Gilhausens Arb. Crim. c. 2. tit. 7. Tyrers Proc. Jur. P. I. c. 1. obl. 3. Molinæus de Just. & Jur. Tom. III. Tract. 2. disput. 652. Carpzovs Pract. Crim. P. I. qu. 40. Wejenbecus Consil. 123. u. a. Siehe auch Gewaltthätigkeit, im X Bande p. 1379 u. f.

**Öffentliche Güter, gemeine Güter, Publica bona**, sind eigentlich diejenigen, welche dem gesammten Volcke oder einer ganzen Gemeine zustehen, obwohl die Nutzung und Gebrauch davon einem jeden derer darzu gehörigen Mitglieder unverwehret ist. Siehe Öffentlich, in gleichen Gemeine Güter, im X Bande p. 793.

**Öffentliche Hure, Prostibulum**, wird in denen Rechten diejenige genannt, welche sich von einem jeden ohne Ausnahme, es sey nun ums Geld, oder auch zu Sättigung und Erfüllung ihrer Heilheit, brauchen läßt. Siehe Hure, im XIII Bande p. 1265 u. ff.

**Öffentliche Instrumente**, siehe *Instrumentum Publicum*, im XIV Bande p. 761 u. f.

**Öffentliche Kramläden, Publica tabernacula**, werden in denen Rechten diejenigen genant, welche entweder auff öffentlichem Markte, oder an der öffentlichen Straffe, oder sonst an einem andern öffentlichen Orte oder der gemeinen Stadt Grund und Boden erbauet sind, obgleich deren Gebrauch nur blossen Privat-Personen zustehet. l. 33. ff. de contr. emt.

**Öffentliche Land-Straffe**, siehe *Land-Straffe*, im XVI Bande p. 568 u. ff.

**Öffentliche Landstreicher**, siehe *Nirgends zu Hause*, im XXIV Bande p. 992.

**Öffentliche Mauer**, siehe *Murus publicus*, im XXII Bande p. 973.

**Öffentliche Ortter**, siehe *Loco Publica*, im XVII Bande p. 70 u. ff.

**Öffentliche Personen, Publica persona**, sind in denen Rechten bald so viel, als die Obrigkeit und Magistrats- oder auch andere in einem öffentlichen Amte und Bedienung stehende Personen, bald auch die öffentlich oder von Obrigkeit wegen bestellten Schreiber und Briefträger, als zu welchen letztern ehemahls nur die so genantten öffentlichen Knechte (*Servi publici*) genommen worden. §. pen. Inst. de Attil. tutor. l. 30. C. de episc. & cler. §. cum autem. Inst. de adopt. l. 18. ff. de adopt. l. ult. C. de decur. Lib. 10. Wie denn daher auch ins besondere die so genantten öffentlichen Schreiber unter andern noch *Servi publici* öffentliche Diener genant werden, weil sie nemlich einem jeden auff dessen Begehren ohneweigerlich zu Diensten stehen ur.d

und mit ihrer Kunst aufwarten sollen. Von den unter dem Artikel *Notarien*, im XXIV Bande p. 1396 ein mehrers.

Öffentliche Scharwechsel, siehe *Münz-Officin*, im XXII Bande p. 559.

Öffentliche Schreiber, siehe *Notarien*, im XXIV Bande p. 1395.

Öffentliche Taffel aushängen. Es pflegen die Handwerker, wenn einer das Meisters Recht erlangt, und das Handwerk treiben will, an dem Hause, wo er wohnet, das Zeichen seines Handwerks, als der Schneider eine Schere, der Barbierer etliche messingene Zeichen auszuhängen, damit, wer seiner bedarf, wisse, wo er ihn finden möge. Die Handelsleute hingegen setzen um Theil etliche Waaren in Natura, oder im Bildniß auf den Laden, als die Gewandfchneider einen bemalten Kasten auf Zuchart. Die Materialisten spannen eine Schnure mit gedrehten und bemalten Citronen über den Laden, die Buchhändler hängen eine mit allerhand Büchertiteln beschlagene Tafel vor den Laden heraus. Dieses alles ist ein Zeichen, theils führender, theils behöriger Handlung.

Öffentliche Urkunde, siehe *Documentum Publicum*, im VII Bande p. 1127.

Öffentlicher Lederkauf. Geschiehet nicht nur auf freyem Markte, oder in geöffneten Läden im Hause, sondern besonders von gesamten Handwerkern der Gerber, wenn sie dem Abdecker seine Leder abhandeln: denn weil kein geringer Gewinn bey so wohlfeilem Einkaufe, da, wenn die Häute gar gemacht und zugerichtet sind, der zehende den Unterschied nicht weiß, und den Preis, als wenn es frisch Gut wäre, dafür bezahlt. Und da solcher Vortheil für einen allein geüben sollte, er sich in kurzem vor allen empor schwingen könnte; daher sie alle dazu wollen gelassen seyn. Würde sich dessen in geheim einer unterstehen, so hätte er sich keines geringen Schandflecks unter ihnen zu beforgen, als der mit dem Schinder Gemeinshaft hielt. Aber dieser gesamte Kauf geschiehet also, daß der Abdecker den gesamten Vorrath aus seinem Hause auf freyen Platz durch seine Leute schaffen muß; alsdenn rufen sie einen Knaben, der etwan von umgekehrer Seite kommt, herbey, welcher sie anrühren muß, so sind sie rein, und darf hernach jeder Hand anlegen. Siehe auch *Leder*, im XIV Bande p. 1333 u. f.

Öffentlicher Lehrer auf *Academien*, siehe *Professor*.

Öffentlicher Mord, ist eigentlich eine Art des Todtschlages, welche auff öffentlicher Straßse verübet wird, wenn nemlich öffentliche Straßsenräuber die Wandersleute und Reisenden nicht allein ihrer Güter, sondern auch ihres Lebens berauben. Siehe *Latrocinium*, im XVI Bande p. 922. ingleichen *Straßen-Raub*.

Öffentlicher Nutzen, gemeiner Nutzen, das gemeine Beste, *Lat. Publica utilitas*, be- greift in denen Rechten überhaupt alles dasjenige, wodurch einer ganzen Stadt oder Gemeinde einmahl Genuß und Vortheil zuwachst. Es geschiehet aber solches vornemlich auf viererley Art. Und zwar 1) wenn nicht allein einer ganzen Stadt oder Gemeinde überhaupt, sondern auch ei-

nem jeden Bürger oder andern Mitgliede derselben ins besondere, zu gute gethan, und also beyder Bestes zugleich befördert wird; dergleichen 3. E. von der geistlich und weltlichen Obrigkeit geschiehet, da nemlich durch jener ihre Vorsorge und Bemühung deren geistliches und Seelen- Wohl, durch diese aber derselben zeitliche und äußerliche Glückseligkeit befördert wird. 1. i. §. hujus. ff. de just. & jur. 2) Wenn zwar einer ganzen Stadt oder Gemeinde überhaupt etwas zum Besten geschiehet, ohne daß gleichwohl einem oder dem andern dazzu gehörigen Mitgliede ins besondere eini- ger Genuß oder Vortheil zuwachst. Als wenn 3. E. gewisse Güter eingezogen, und also hierdurch zwar der öffentliche Fiskus oder der gemeine Schatz bereichert wird, ohne daß gleichwohl des einen oder des andern Privat- Eigenthum dadurch einigen Zuwachs erhält. 1. pen. C. de primipil. Lib. 12. 3) Wenn eigentlich zwar nur derer Bürger und eines jeden Mitgliedes dieser oder jener bürgerlichen Gesellschaft Privat- Nutzen befördert wird, nichts desto weniger aber gleichwohl auch ganz unvermerkt dem gemeinen Bes- ten zugleich mit gerathen wird. So wird 3. E. gesagt, es ist dem gemeinen Besten daran gelegen, daß denen Weibern das ihren Männern zuge- brachte Heyraths- Gut unverfehrt und ohne den geringsten Abgang erhalten, eine Stadt mit freyen und geschickten Leuten angefüllt werde. u. f. w. als wodurch gewisser massen zwar nur derer Pri- vat- Personen eigener Nutzen und Vortheil beför- dert, wodurch aber gleichwohl auch dem Staate und dem gemeinen Besten nach und nach immer mehr und mehr aufgeholfen wird. 4) Wenn hauptsächlich und zusehends zwar ebenfalls nur derer Privat- Leute Bestes beobachtet wird, ohne daß sich gleichwohl einer wie der andere samt und sonders so gar merklich und augenscheinlich dadurch gebessert siehet. So heißt es 3. E. es ist der Republick oder dem gemeinen Besten dar- an gelegen, daß niemand mit seinem Vermögen übel umgehe, oder dessen zur Ungebühr mißbrau- che. §. pen. Inst. de his qui sunt sui jur. Al- cianus ad l. pupillus. ff. de verb. sign. *Spiegel*, *Præzejus*.

Öffentlicher Reichs- und Land- Friede, siehe *Land- Friede*, im XVI Bande p. 410 u. ff.

Öffentlicher Reichs- oder Land- Friedens- Bruch, siehe *Land- Friede*, im XVI Bande p. 410 u. ff.

Öffentlicher See, *Lat. Locus Publicus*, wird in denen Rechten ein solcher Umfang von Wasser genennet, welches zwar um und um mit Erdreich umschlossen ist, jedoch aber, sonderlich zur Win- ters- Zeit ungemeyn aufschwillt, und dessen Ufer auch daher ordentlich weise so weit gerechnet werden, als dasselbe gedachter massen anzulauffen, oder auszutreten pfleget. Und wird derselbe auch aus eben diesem Grunde von einem so genannten Privat- See (*Lacu privato*) unterschieden, als dessen Ufer insaemein nicht weitzer gerechnet wer- den, als dessen Wasser ordentlich zu gehen pfleget. Welches auch sonderlich bey dessen erfolgtem Kauff und Verkauf stat hat; als bey dessen Bestimmung gemeinlich darauff gesehen wird, wie weit das darinnen eingeschlossene Wasser



zur Zeit des geschlossenen Kauf-Contractes gereicht hat. l. Rutilia. ff. de contr. emt. Spiegel.

**Öffentlicher Streit, Publicum certamen,** heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. qua actione. §. in colluctatione ad L. Aquil. so viel, als ein Kampf oder Gefechte, in welches sich jemand aus bloßer Ruhm-Begierde und zu Bezeugung seiner Tapferkeit einläßt. Spiegel.

**Öffentlicher Vergleich, öffentliches Bündniß, Publica conventio,** ist eigentlich nichts anders als ein gewisser Bund, welcher zwischen kriegenden Potenzen und Staaten, oder von deren hohen und commandiren Generalen unter ihrem Namen und mit dero Bewilligung oder auch auff dero ausdrücklichen Befehl errichtet wird. l. 5. ff. de pact. Brissonius, Prætejus. Siehe auch Alliance, im I Bände p. 1255.

**Öffentlicher Weg, oder öffentliche Land-Straße,** siehe Land-Straße, im XVI Bände p. 568 u. ff.

**Öffentlicher Zoll,** siehe Zoll.

**Öffentliches Amt, öffentliche Bedienung, Lat. Officium Publicum, oder Munus Publicum,** begreift in denen Rechten überhaupt alle und jede Arten der Bedienungen, wodurch entweder eine ganze Republic oder Gemeine regieret und verwaltet wird, als z. E. von der ordentlichen Obrigkeit, und andern dergleichen Personen geschieht, oder welche doch hauptsächlich nur des öffentlichen Nutzens, oder des gemeinen Bestens wegen eingeführt worden, als z. E. die Vormundschafft, u. s. w. l. honor municipis. §. unus publicum. ff. de munerib. & honorib. l. 2. ff. de iis quibus ut indigni. l. pupillus. §. munus. ff. de verb. sign. Siehe auch Munera, im XXI Bände, p. 820.

**Öffentliches Bündniß, siehe Öffentlichlicher Vergleich.**

**Öffentliches Gefängniß, siehe Gefängniß, im X Bände, p. 581.**

**Öffentliches Geleite, siehe Geleite, im X Bände, p. 731. u. ff.**

**Öffentliches Geschäfte, Publicum Negotium,** begreift in denen Rechten überhaupt alles dasjenige unter sich, was einer ganzen Stadt oder Gemeine zum Besten unternommen wird, oder auch die nöthige Verwaltung derer öffentlichen Güter bezielet. Als wenn z. E. jemand in der Republic Angelegenheiten verschicket wird, und bey Gelegenheit dieser Gesandtschafft einen und andern nothwendigen Aufwand zu machen hat. l. 7. §. 1. ff. quod cuiusque universi. nom. Desgleichen wenn auf öffentliche Güter, Wiesen, Aecker, Felder, oder aber Schaupläze, Heer- oder Reiter-Bahnen, Bäder, und andere öffentliche Gebäude, und endlich auf die öffentlichen Thore, Mauern, Zwinger u. d. a. verwendet, oder zu deren Erhaltung als ein ordentliches Darlehn borgeschossen worden. d. l. 7. ff. quod cuiusque universi. nom. §. universi. Inst. de rer. divi. So auch, wenn jemand einer ganzen Republic oder der gemeinen Stadt zum Besten einen neuen Zoll oder andere dergleichen Abgaben einführt, oder überhaupt sonst etwas einnimmt und wieder ausgiebt, u. s. w. Göddäus ad l. bona civitatis 15. a. 3. ff. de verb. sign.

**Öffentliches Gesetz, Lat. Lex publica,** ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. fin ff. de colleg. eigentlich so viel, als eine jedwede Landesherrliche und auf Obrigkeitlichen Befehl kund gemachte Verordnung, welche alle und jede Bürger oder Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft angehet, und wird daher auch von demjenigen Art der Verbindlichkeit unterschieden, welche bloße Privat-Personen in denen unter sich errichteten Contracten oder Verträgen, und vermittelt eines dazwischen gekommenen beiderseitigen Besprechens, auflegen, und die also auch weiter niemanden ausser denen dabey interessirten Parteyen, verbindet. Siehe Lex, im XVII Bände, p. 769 u. ff. ingleichen Publica Lex.

**Öffentliches Recht, Publicum Jus,** ist überhaupt genommen eigentlich so viel, als die einem jeden von Natur schon zustehende Gebührniß, oder auch durch Landesherrlichen Befehl ausdrücklich eingeführten Gesetze, denen sich keine Privat-Person weder mit Gewalt widersetzen, noch sonst ein aemächtiger weise einian Abbruch thun darf. Vornehmlich aber begreift dasselbe nach Aufgebung derer alten Römischen Gesetze, alles dasjenige unter sich, dessen sich in einer Republic, Stadt oder Gemeine, alle und jede Mitglieder derselben, ohne Ausnahme, und also einer so gut, als der andere, anzumassn, und zu gebrauchen berechtiget sind, oder alle dergleichen Rechte und Gerechtigkeiten, welche einem jeden unter ihnen zu gute verordnet sind. l. 33. in fin. l. 39. §. ult. ff. de excus. tut. l. 8. ff. de tutel. l. 19. ff. de test. tut. l. 7. §. si uxor. ff. de donat. int. vir. & uxor. l. 6. ff. de admin. tut. l. 76. in fin. ff. de cond. & demonst. l. 46. und l. 117. §. 1. ff. de divers. reg. jur. l. 42. ff. de oper. libert. l. 1. in pr. u. l. 15. §. 1. ff. ad L. Falcid. l. 56. ff. de leg. 1. l. 2. C. ne uxor pro marito. Daher auch sonderlich in l. 38. ff. de pact. nicht unbillig gesagt wird, daß in Ansehung dieses öffentlichen oder gemeinen Rechtes kein Privat-Vergleich bestehen kan, noch soll, wodurch demselben einiger Abbruch geschieht, oder dasselbe sonst in einanen Punkten und Claukeln geändert werden will. In besonderm Verstande aber beziehet es sich auch bisweilen nur auf die eigentliche Staats-Verfassung des Römischen Reiches, oder der Römischen Republic, als z. E. in l. 1. ff. de iust. & jur. Und ist es also in diesem Verstande eben so viel, als das sonst so genannte Staats-Recht, wovon an seinem Orte.

**Öffentliches Verbrechen, Lat. Publicum Crimen,** wird in denen Rechten eigentlich dasjenige genennet, wodurch einer ganzen Republic, oder Stadt, und andern Gemeine geschadet, oder auch der öffentliche Ruhestand gestört, oder endlich das gemeine Beste und dessen Beförderung merklich gehindert wird. l. 4. C. de hæres. Dergleichen sind z. E. alle Arten der Kezeren, Aufruhr, Mord, Todtschlag, Ehebruch, Hurerey, Diebstahl, und andere gleichmäßige grobe und schwere Verbrechen, von deren jedem unter bestn'ern Artickeln gehandelt wird. Siehe auch Verbrechen.

**Öffentliches Zeugniß, Publicum Testimonium,** ist in denen Rechten, sonderlich in l. si quis C. de custod. reor. so viel, als ein Zeugniß, welches jemanden in Gegenwart und Beyseyn anderer und vieler Leute erteilet wird.

**Öffnen,**

### 1.3 Publikum und Publizität

Neben "publicus" war schon im klassischen Latein das substantivierte Neutrum "publicum" geläufig. Es meinte damals *»einerseits das Gebiet, Eigentum und Einkommen der res publica, andererseits eine nicht näher qualifizierte Öffentlichkeit im Gegensatz zum Haus«*<sup>32</sup>. Diese ziemlich unspezifische, sowohl sachgebundene wie auch personenbezogene Bedeutung von "publicum" nahm im Mittelalter etwas konkretere Formen an. Das Wort bezeichnete dann auch die Staatsangelegenheiten im Ganzen ("publica") oder genauer das Gericht, den Fiskus oder die Steuern – dies allerdings wohl ausschließlich in lateinischen Texten und somit auch in der lateinischen Form des Wortes. Die personale Bedeutung von "publicum" ist, wie Hölscher berichtet, allerdings in dieser Zeit ebenfalls belegt. So findet sich in einem Text des 12. Jahrhunderts die deutsche Übersetzung *»offenstat, gemein Volk«* für das lateinische "publicum".<sup>33</sup>

Doppeldeutigkeit von "publicum"

Die Doppeldeutigkeit von "publicum" hielt sich – entsprechend der von "publicus" und "öffentlich" – auch das 16. und 17. Jahrhundert hindurch und ist selbst noch im 18. Jahrhundert zu beobachten. Einrichtungen des Staates oder der Staat selbst konnten mit dem Wort ebenso bezeichnet werden wie auch das Volk im Sinne eines "Staatspublikums", nämlich als Empfänger obrigkeitlicher Verordnungen. So findet man Anfang des 18. Jahrhunderts noch folgende, zum Teil differierende Bedeutungsangaben:

- *»Publica werden genennet die Staats-Sachen«*<sup>34</sup>;
- *»Publicum pfelet man das gemeine Wesen einer Stadt oder Landes zu nennen«*<sup>35</sup>;
- *»Publicum bedeutet auch in denen Rechten dasjenige, was eigentlich dem Fürsten oder der hohen Landesobrigkeit, nicht aber bloßen Privatpersonen, zuständig ist«*<sup>36</sup>.

Mit dem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts *»intensivierten literarischen Verkehr«*<sup>37</sup>, von dem im dritten Kapitel dieser Kurseinheit noch ausführlicher die Rede sein wird, wurde der Begriff zunehmend in der Bedeutung von "Lesepublikum" verwendet. In Zeitungen, Zeitschriften und Büchern kamen ver-

32 Hölscher [1978], S. 430; vgl. auch Hölscher [1979], S. 83.

33 Hölscher [1979], S. 84.

34 Johann Christoph Nehring: Historisch-politisch-juristisches Lexicon. Gotha 1710, S. 337.

35 Sperander: A la Mode-Sprach der Teutschen oder compendieuses Hand-Lexicon, in welchem die meisten aus fremden Sprachen entlehnte Wörter und gewöhnliche Redensarten [...] klar und deutlich erkläret werden. Nürnberg 1728, S. 532.

36 Zedler [1740], Bd. 29, Sp. 1139. Die vorstehenden drei Zitate sind Hölscher [1978], S. 430 sowie Hölscher [1979], S. 84 entnommen.

37 Hölscher [1978], S. 431.

stärkt Wendungen wie »dem publico bekannt machen« auf, die darauf hindeuten, daß nun ein bestimmter, näher zu umschreibender Personenverband gemeint war.

Wie dieses ursprünglich ja dem Lateinischen entlehnte Fremdwort nach und nach in den Sprachbesitz der Deutschen und damit auch in die deutsche Sprache einging, läßt sich gut an dem Wandel seiner Formen ablesen. War zunächst ganz und gar die lateinische Form üblich, also Kleinschreibung, Schreibung mit "c" und vor allem lateinische Deklinationen, so wurde das Wort im Laufe des 18. Jahrhunderts langsam assimiliert: zunächst führte man die Großschreibung ein (»dem Publico«), dann gab man die lateinische Deklination auf (»dem Publicum«).<sup>38</sup>

Formenwandel: Von "dem publico" zu "dem Publicum"

Ohne schon ein Wort für die Sache zu haben, dennoch aber mit einer recht deutlichen Vorstellung von dem, was im 18. Jahrhundert mit dem Ausdruck "Publicum" dann zu einem »sozialen Schichtenbegriff«<sup>39</sup> werden sollte, entwirft Gottfried Wilhelm Leibniz in seiner "Ermahnung an die Deutschen, ihren Verstand und ihre Sprache besser zu üben, samt beigefügtem Vorschlag einer deutschgesinnten Gesellschaft" (um 1682/83 verfaßt) das folgende Bild der Zielgruppe seines Anliegens:

Die Zielgruppe von Leibniz' "Ermahnung an die Deutschen" - ein frühes Beispiel zur Soziologie des Publikums

*»Was man allhier vorzutragen gemeint, geht auf die Jüngerziehung nicht, es hat mit Universitäten und Schulen nichts zu schaffen. Und ob es zwar von der Gelehrsamkeit nicht entfernt, so geht es doch eben die allein nicht an, deren Profession ist, gelehrt geachtet zu werden, sondern alle diejenigen, die ihr Gemüt sowohl vermittelt guter Bücher als nützlicher Gesellschaft weiden wollen. Das sind nicht die, so da ihre angehenden Studien fortsetzen, sondern alle die, so diesfalls ihr Ziel erlangt und bei ihren Amts- oder Berufsgeschäften sich nützlich erquicken wollen. Solchen zu Dienst und zur Ergötzlichkeit und aber zugleich, wie hernach erscheinen wird, zum gemeinen Besten und zu Ruhm und Aufnehmen des Vaterlandes soll dieses gemeint sein.*

*Weil nun unter solchen Personen nicht nur gelehrte, sondern auch Hof- und Weltleute, ja selbst und zuvorderst das Frauenzimmer, und kürzlich alle diejenigen begriffen, so unter den gemeinen Mann nicht zu rechnen, so wird dienlich sein, allhier zu erklären, worin eigentlich der gemeine Mann von denen unterschieden ist, die Prometheus aus edlerem Lehm gebildet; weil an sich selbst nicht Reichtum, noch Macht oder Geschlecht, sondern die Gaben den Unterschied machen. Wenn man nun mich fragen will, was eigentlich der gemeine Mann sei, so weiß ich ihn nicht anders zu beschreiben, als daß er diejenigen begreife, de-*

38 Der Übergang von der Schreibweise »Publicum« zu »Publikum« vollzog sich erst um 1900, als die allgemeine Orthographie-reform die Schreibung von Fremdwörter regelte und je nach Aussprache für das lateinische "c" ein "k" oder ein "z" vorsah.

39 Vgl. Hölscher [1978], S. 430 f.

ren Gemüt mit nichts anders als Gedanken ihrer Nahrung eingenommen, die sich niemals höher schwingen und sowe- nig sich einbilden können, was die Begierde zu wissen oder die Gemütslust für ein Ding sei, als ein Taubgeborener von einem herrlichen Konzert zu urteilen vermag. Diese Leute sind ohne Erregung und Feuer; es scheint, sie seien zwar aus der Adamischen Erde gemacht, allein der Geist des Le- bens sei ihnen nicht eingeblasen worden. Sie leben in der Welt in den Tag hinein und gehen ihren Schritt fort wie das Vieh; Historien sind ihnen so gut wie Märlein, die Reisen und Weltbeschreibungen fechten sie nichts an, da- her sie auch die Weisheit und Regierung Gottes wenig be- trachten; sie denken nicht weiter, als sie sehen; man wird auch sogar finden, daß sie denen Feind seien, so etwas weiter gehen und sich von diesem Haufen absondern wol- len. Kommen solche Leute zusammen, so sind ihre Unterre- dungen oft nichts als Verleumdung ihres Nächsten, und ihre Lust ist viehisches Saufen oder spitzbübisches Kar- tenspiel. Von diesem dummen Volk sind alle diejenigen ab- zusondern, so ein mehr freies Leben führen, die eine Be- liebung an Historien und Reisen haben, die bisweilen mit einem annehmlichen Buche sich erquicken, und wenn in einer Gesellschaft ihnen ein gelehrter und beredter Mann aufstößt, solchen mit besonderer Begierde anhören. Solche Leute sind gemeinlich eines weit edleren Gemüts und tu- gendhafteren Lebens, sie sind auch dem Gemeinwesen ver- träglich, sie werden nicht gegen ihre Obrigkeit toben, noch des Pöbels Gemütsbewegungen folgen, sondern sich gern von ihren Vorgesetzten weisen lassen; und weil sie weiter hinaus sehen als andere, so können sie auch jedesmal die schwerliche Zeit, die gemeine Not und die Vorsorge ihrer Obrigkeit besser beherzigen. Sie werden auch in Kriegssa- chen nicht ein blindes Wesen und tolle Lust, alles zu ver- derben, sondern ein ehr- und ruhmliebendes Gemüt, auch mehr Herz und Verstand spüren lassen und zu allen Kriegs- und Friedenssämtern und Verrichtungen geschickter sein. Je mehr nun dieser Leute in einem Land, je mehr ist die Nation abgefeint oder zivilisiert, und desto glückseli- ger und tapferer sind die Einwohner.

*Können wir nun dieser Leute Zahl vermehren, die Lust und Liebe zu Weisheit und Tugend bei den Deutschen heftiger machen, die Schlafenden erwecken oder auch diesem reinen Feuer, so sich bereits in vielen trefflichen Gemütern so- wohl bei Standespersonen, als auch sogar bei niedrigen Leuten und nicht weniger bei dem liebreichen Frauenzim- mer als tapferen Männern entzündet, neue und annehmliche Nahrung verschaffen, so achten wir, dem Vaterland einen der größten Dienste getan zu haben, deren Privatpersonen fähig sind.<sup>40</sup>*

Diese Passage ist deswegen von Interesse, weil Leibniz hier einerseits prospektiv eine Charakteristik des erst im 18. Jahr- hundert sich in typischer Weise herausbildenden Publikums lie- fert, andererseits aber noch nicht die Ausdrucksmöglichkeiten besitzt, mit denen sich das Publikum positiv bestimmten läßt. Zwar führt er an, daß er an »Hof- und Weltleute« denke und

40 Leibniz [1983], S. 57-59.

nennt ausdrücklich die zu der Zeit als potentielle Leser 'entdeckten' Frauen, doch kann er den inhaltlichen Umriß seiner Zielgruppe nur durch eine negative Abgrenzung nach unten, gegen den »gemeinen Mann« geben. Diesem »gemeinen Mann«, dessen Gesamtheit den »Pöbel« ausmacht, fehlen offenbar 'Bildung', 'Toleranz', 'Ordnungsliebe', 'Triebverzicht' usw. - Merkmale, die, eben weil sie dem gemeinen Mann abgehen, das Publikum konstituieren.

Das Wortfeld, das Leibniz in dem zitierten Abschnitt benutzt, deutet an, daß er sich im Bereich des "Öffentlichen" bewegt und auf einen Begriff von "Publikum" zielt: »nützliche Gesellschaft«, »gemeiner Mann«, »Gemeinwesen«, »Privatpersonen«. Der Ausdruck 'Publikum' fehlt ihm noch, über einen Begriff dessen, wer das "Publikum" ausmacht, durch welche Eigenschaften es sich auszeichnet und welche Interessen es verfolgt, aber verfügt er schon. Die zitierte Passage ist ein schönes Beispiel dafür, daß ein Begriff von einer Sache existieren kann, bevor es einen Ausdruck und sogar auch die Sache selbst geben muß.

Begriff ohne Ausdruck

Schon Leibniz erläutert, daß die Angehörigen jener gesellschaftlichen Gruppe, auf die er seine Hoffnungen bezüglich einer Verbesserung der deutschen Sprache setzt, sich dadurch auszeichnen, daß sie »ihr Gemüt sowohl vermittelt guter Bücher als nützlicher Gesellschaft weiden wollen«. "Gute Bücher" bzw. Lektüre überhaupt und "nützliche Gesellschaft" werden denn auch im 18. Jahrhundert zu den wichtigsten Merkmalen des "Publikums". Entscheidend ist, daß die alte Gelehrtenge-meinschaft, dieser nicht zuletzt durch das Vorherrschen der lateinischen Sprache geschlossene Kommunikationsraum, aufgebrochen wird und die trennenden Standesgrenzen zumindest überspielt werden.

Publikum, das meint im 18. Jahrhundert jene soziale Schicht, die an den neuen Geselligkeitsformen wie Theater, Konzert, Lesezirkel usw. teilnehmen konnte und wollte. Einschränkungen, die durch die traditionelle Ständegesellschaft motiviert gewesen wären, gab es nicht, wohl aber sachliche Voraussetzungen: Bildung zum einen und zum anderen selbstverständlich den finanziellen Rahmen, sich jene Geselligkeit leisten zu können.<sup>41</sup>

In welcher Weise das Wort "Publikum" in Laufe des 18. Jahrhunderts produktiv geworden ist, läßt sich recht gut an den entsprechenden Artikeln aus Joachim Heinrich Campes "Wörterbuch zur Erklärung und Verdeutschung der unserer Sprache aufgedrungenen fremden Ausdrücke" ablesen. Der im folgenden wiedergegebenen erste Komplex um das Wort "Publikum" stammt aus der ersten Auflage dieses Wörterbuchs von 1801, der zweite Komplex aus der zweiten Auflage von 1813.<sup>42</sup>

41 Vgl. Hölscher [1978], S. 431 f.

42 Campe: Verdeutschungswörterbuch [1801], S. 557 und Verdeutschungswörterbuch [1813], S. 506 f.

**Public, publique** (spr. públikt), öffentlich. *Persona publica*, eine öffentliche Person. Auch gemeinkundig: „Ich überlasse es Ihnen, diese Anzeige gemeinkundig zu machen.“ Ein Ungenannter in der Jen. Lit. Zeitung. So auch landkundig.

**Publicandum und Publication.** Das erste bezeichnet etwas, das bekannt gemacht werden soll, das andere die Handlung des Bekanntmachens. Man sollte also für jenes eigentlich nur Bekanntzumachendes, und bloß für dieses Bekanntmachung sagen. Allein man gebraucht das letzte für beide. Es wäre indes besser für *Publicandum* öffentliche Anzeige zu sagen. *Publicatio honorum* bedeutet die Einziehung des Vermögens.

**Publiciren, bekanntmachen, eröffnen,** z. B. den letzten Willen eines Verstorbenen.

**Publicist, ein Lehrer oder Kenner des Staatsrechts.**

**Publicität, die Döffentlichkeit.** Diese Verbeutung, die ich ehemals schon versuchte, ist in der Jen. Liter. Zeitung gebilliget worden, und Kochow hat sie angenommen.

**Publicum.** In einigen Fällen können wir das Gemeinwesen dafür sagen; z. B. der brave Mann sieht bei allen seinen Unternehmungen mehr auf den Vortheil des Gemeinwesens, als auf seinen eigenen. „Wir legen diese Schrift

dem gelehrten gemeinen Wesen vor.“ Anhalt. Krit. Bibliothek. In andern können wir das Wort Welt oder Lesewelt dafür gebrauchen. Die Welt nahm an diesem Streite wenig Antheil. Er berief sich auf das Urtheil der gesammten Lesewelt. Kaiser Joseph nannte es (in einer Schrift über die einzuführende neue Steuer) das Allgemeine: „Der Landesfürst in einem monarchischen Staate hat über die Verwendung der öffentlichen Einkünfte, nach seiner Ehre, (seinem) Gewissen, und (seinen) Pflichten, dem Allgemeinen Rede und Antwort zu geben.“ Zu unbestimmt. Zuweilen können wir das Wort *Publicum* durch den Gebrauch des Beiworts öffentlich ungehen. Dies hätte z. B. in folgender Stelle geschehen können: „Was reine und schöne Empfindung für zwei gleichgestimmte Seelen ist, das wird durch Darlegung vor dem *Publicum* (durch öffentliche Darlegung) zur Empfindelei.“ Oft kann man auch die Leute, oft man dafür setzen; z. B. Was werden die Leute (das *Publicum*) dazu sagen? Man (das *Publicum*) hat es nicht gut aufgenommen. Auch die Leser und der Lesekreis passen oft dafür; z. B. ein Schriftsteller muß den Geschmack der Leser zu Rathe ziehen. „Aus Achtung gegen das Urtheil eines so großen, durch so viele Länder verbreiteten Lesekreises.“ In der Vorrede zur siebten Ausgabe des jüngern Robinsons.

**Public, publique** (spr. públikt), öffentlich. *Persona publica*, eine öffentliche Person. Auch gemeinkundig: „Ich überlasse es Ihnen, diese Anzeige gemeinkundig zu machen.“ Ein Ung. in der Jen. Lit. Zeitung. Man hat auch offenkundig dafür gesagt. So auch landkundig. (Zus.) Für *Bien publique* (spr. Biäng públikt) können wir das Gemeinbeste sagen.

**Publicandum und Publication.** Das erste bezeichnet etwas, das bekannt gemacht werden soll, das andere die Handlung des Bekanntmachens. Man sollte also für jenes eigentlich nur Bekanntzumachendes, und bloß für dieses Bekanntmachung sagen. Allein man gebraucht das letzte für beide. Es wäre indes besser für *Publicandum* öffentliche Anzeige zu sagen. *Publicatio honorum*, bedeutet die Einziehung des Vermögens.

**Pública und publique** (spr. públikt), öffentlich, offenkundig, gemeinkundig.

**Publiciren, bekanntmachen, eröffnen,** z. B. den letzten Willen eines Verstorbenen.

**Publicist, ein Lehrer oder Kenner des Staatsrechts, der Staatsrechtslehrer, der Staatsrechtskundige oder — kenner.**

**Publicistisch, staatsrechtlich,** z. B. dergleichen Erörterungen.

**Publicität, die Döffentlichkeit.** Diese Verbeutung, die ich ehemals schon versuchte, ist in der Jen. Lit. Zeitung gebilliget worden, und Kochow hat sie angenommen. (Zus.) Auch J. P. Richter hat das Wort Döffentlichkeit angenommen und gebraucht: „Ist es nicht Grausamkeit eines Dichters, welcher der Schauspielerinn eine Döffentlichkeit aufdringt, deren sich eine Döffentliche schämt.“ Oft paßt auch Offenkundigkeit dafür.

**Publicum.** In einigen Fällen können wir das Gemeinwesen dafür sagen; z. B. der brave Mann sieht bei allen seinen Unternehmungen mehr auf den Vortheil des Gemeinwesens, als auf seinen eigenen. „Wir legen diese Schrift dem gelehrten gemeinen Wesen vor.“ Anhalt. Krit. Bibliothek. In andern können wir das Wort Welt oder Lesewelt dafür gebrauchen. Die Welt nahm an diesem Streite wenig Antheil. Er berief sich auf das Urtheil der gesammten Lesewelt.

— — — Durch Erzählen

Wirft du der Lesewelt vielleicht dich mehr empfehlen. Würde. In Scherz hat Wolke Vielkopf dafür gesagt. Kaiser Joseph nannte es (in einer Schrift über die einzuführende neue Steuer) das

Allgemeine: „Der Landesfürst in einem monarchischen Staate hat über die Verwendung der öffentlichen Einkünfte, nach seiner Ehre, seinem Gewissen, und seinen Pflichten, dem Allgemeinen Rede und Antwort zu geben.“ Zu unbestimmt. Zuweilen können wir das Wort Publicum durch den Gebrauch des Beiworts öffentlich umgehen. Dies hätte z. B. in folgender Stelle geschehen können: „Was reine und schöne Empfindung für zwei gleichgestimmte Seelen ist, das wird durch Darlegung vor dem Publicum (durch öffentliche Darlegung) zur Empfinderei.“ Oft kann man auch die Leute, oft man dafür setzen; z. B. was werden die Leute (das Publicum) dazu sagen? Man (das Publicum) hat es nicht gut aufgenommen. Auch die Leser, der Lesekreis und die Zuschauer passen oft dafür; z. B. ein Schriftsteller muß den Geschmack der Leser zu Rathe ziehen. „Aus Achtung gegen das Urtheil eines so großen, durch so viele Länder verbreiteten Lesekreises.“ In der Vorrede zur siebten Ausgabe des jüngern Robinson's. „Die Zuschauer gingen unbefriedigt von dannen.“ (Zus.) Das Allgemeine, welches Kaiser Joseph für Publicum gebrauchte, brachte mich auf den Gedanken, die Allgemeinde dafür vorzuschlagen. Dieser Ausdruck bezeichnet alle Glieder des großen Gesellschaftskörpers zusammengenommen, welcher alle einzelne und besondere Gemeinden oder Gesellschaften in sich faßt; also Das, was man das Publicum nennt. Man könnte z. B. sagen: „Man muß nicht vergessen, daß er sein Werk nur für die kleine Gemeinde, zu der er sich rechnet, nicht für die Allgemeinde, schrieb. Ich wählte zu dieser Zusammensetzung das Wort Gemeinde, und nicht das gleichbedeutende Gemeine, weil jenes deutlicher als dieses anzeigt, daß es das Grundwort (Substantiv), und nicht das Beilegewort (Adjectiv) sein soll.“ Ich bin auch ein Gelehrter. Als solcher habe ich das Recht und die Pflicht, über Staatsordnungen in sofern sie das unsichere Reich der Wahrheit und der Wissenschaften betreffen, öffentlich zu urtheilen, und mit meinen Gründen und Vorstellungen mich an den einzigen befugten Richterstuhl in diesem Gebankreiche, an die große Allgemeinde, zu wenden.“ C.

Publicum (nämlich Collegium), in der Sprache der Hochschulen, eine öffentliche Vorlesung, wofür B. die Freivorlesung gebildet hat; weil sie unentgeltlich gegeben wird.

Offenbar unter dem Einfluß des Französischen mit seinen Ausdrücken 'public, publique', 'publication', 'publier' und 'publicité' hatte sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Wortfeld um 'Publicum' erweitert. Campes Verdeutschungen, die oftmals auch eine Erklärung der Sache geben, zeigen, daß mit den Wörtern der gesamte Bereich des Öffentlichen bezeichnet wird; das deutsche Wort "Öffentlichkeit" taucht explizit hier schon als Entsprechung von "Publicität" auf.<sup>43</sup> Bei dem Stichwort "Publicandum und Publication" ist bemerkenswert, daß die alte Bedeutung von "publicus" als "staatlich" offensichtlich noch mitschwingt. Das gleiche läßt sich bei Campes Verdeutschungen "Kenner des Staatsrechts" für "Publicist" und "staatsrechtlich" für "publicistisch" feststellen.

Auch Lucian Hölscher weist für die Bildung eines deutschen Begriffs von "Publicum" ausdrücklich auf das französische Vorbild hin:

*„Begriffsgeschichtlich knüpfte die neue Bedeutung [von Publikum] an das französische 'le public' an, das sich*

Joachim Heinrich Campe über "Publicum" und "Publicität"

<sup>43</sup> Campes Annahme, er habe die Verdeutschung "Öffentlichkeit" für "Publicität" als erster vorgeschlagen, trifft nicht zu. Vgl. dazu unten den Abschnitt über "Öffentlichkeit", S. 38 ff.



schon über ein halbes Jahrhundert früher zum sozialen Schichtenbegriff gewandelt hatte: in Frankreich hatte sich bis ins 16. Jahrhundert neben der neufranzösischen Form 'le public' die mittelfranzösische 'le publique' in der Bedeutung von "les gens" gehalten. Wie im Deutschen 'gemeiner Nutz' so bezeichnete das französische 'le bien public' neben 'la chose publique' das Gemeinwesen. Daneben wurde auch 'le public' im Sinne des "öffentlichen Wohls" und des "Staats", also synonym mit 'le bien public' gebraucht. Außerdem nahm das Wort jedoch schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die speziellere Bedeutung des "Theaterpublikums" an. Et la voix du public n'est pas toujours leur voix hieß es von den Göttern im "Horace" von CORNEILLE, der im 5. Akt des Stückes auch heftige Kritik am peuple stupide übte. 'Le public' war im Sinne von "Theaterpublikum" neben 'peuple' gebräuchlich. Man ordnete die Begriffe jedoch noch nicht eindeutig sozialen Schichten zu, obwohl sich das wohlhabende Bürgertum schon gleichzeitig vom Volk in Geschmack und Sitten stark abzugrenzen begann. Genauer beschrieb der Ausdruck 'la cour et la ville' das neue Publikum: eine literarische Elite, die unter der geistigen Führung von Molière, Racine, La Fontaine und Boileau in den ersten Regierungsjahren Ludwigs XIV. den französischen Hof beherrschte; ihr hing im Parterre des Theaters ein gesittetes Publikum an, das das lärmende Volk im Lauf des 17. Jahrhunderts in den Olymp, den obersten Rang, verdrängt hatte und mit der höfischen Elite zu einer großstädtischen Gesellschaft verschmolz, die gegen Ende des Jahrhunderts in literarisch-publizistischen Zusammenhängen schlechthin 'le public' genannt wurde.<sup>44</sup>

Die ältere, noch bei Campe belegte 'politische Bedeutung' von "Publikum" als die große Gruppe von Befehlsempfängern staatlicher Anordnungen wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend überdeckt und schließlich gar abgelöst von der 'literarischen Bedeutung', in der "Publikum" die ständeübergreifende Leserschaft von Zeitungen, Zeitschriften und Bücher meinte. Zur Präzisierung dieser Bedeutung wurden Ausdrücke wie »Lesepublicum«, »Leserkreis«, »Lesewelt« oder einfach auch nur »Welt«<sup>45</sup> geschaffen. Mit ihnen ließ sich das Selbstverständnis dieses vorwiegend bürgerlichen Publikums besser umschreiben.

Eine Aufwertung erfuhr das literarische Publikum von Seiten der Schriftsteller dadurch, daß ihm das letzte Urteil über den Wert der literarischen Produktion zugesprochen wurde. So schrieb z.B. Friedrich Just Riedel in einer Schrift "Über das Publicum" aus dem Jahre 1768: »Unter dem Publicum (wenn sein Urteil völlig allgemeine Regeln festsetzen soll) verstehe ich alle geschmackvollen Leute von Anbeginn der Welt, oder der Schriftsteller an bis auf diese letzte betrübte Zeit und alle Zeiten, die noch folgen werden. Was diese einstimmig, oder wenigstens, wenn vielleicht einige noch von Parteilichkeit verführt worden, durch die Mehrheit der Stimmen für schön erklä-

44 Hölischer [1978], S. 434.

45 Vgl. Hölischer [1978], S. 437.



ren, das ist schön.<sup>46</sup> Eine solche Einheitlichkeit der Leserwelt aber war schon damals eine bloß idealistische Fiktion, so daß Riedel in der gleichen Schrift feststellen muß: *„Wir haben also nicht ein Publicum, sondern (darf ich so reden?) so viele Publica, als es Urteile mehrerer Areopagiten gibt, die einander widersprechen.“*<sup>47</sup>

Das Publikum wurde im 18. Jahrhundert zu einem fiktiven Partner gemacht, den man, wie Hölscher kommentiert, *„in Büchern und Zeitschriften zum Kunden und Freund erklärt, als Zeuge im Streit der Meinungen angerufen und vor allem als Richter anerkannt hatte, der über alle Streitfälle das letztgültige Urteil zu fällen allein in der Lage sei.“*<sup>48</sup> Entscheidend ist, daß der Begriff des Publikums bis in die 80er Jahre des 18. Jahrhunderts geprägt war von der Beschäftigung mit Literatur, so daß man für diese Zeit von einem "rezeptiven Lesepublikum" sprechen kann. Politische Themen wurden zunächst noch ausgeklammert oder nur in der verschleierte Form literarischer Utopien behandelt.

Rezeptives Lesepublikum

Erst in den 80er Jahren und verstärkt seit der Französischen Revolution wird offen gefordert, daß dieses Publikum auch für die Beurteilung politischer Themen zuständig sein sollte. So schreibt der Leipziger Jurist Christian Daniel Erhard in einem bemerkenswerten Aufsatz "Über das Recht, die Gesetze in öffentlichen Schriften zu beurteilen" aus dem Jahre 1792: *„Übrigens gibt es ja keine Angelegenheit, bei der dem Publikum so gewiß eine Stimme gebührte, und bei welcher sie so sehr zu hören wäre, als gerade die Gesetzgebung.“*<sup>49</sup> Aus dieser Forderung entwickelte sich die Institution der "öffentlichen Meinung". Sie kam verstärkt, wie wir gleich sehen werden, allerdings erst im 19. Jahrhundert, während der Befreiungskriege, zum Tragen, um bald, in der Restaurationszeit, wieder zu verschwinden bzw. unterdrückt zu werden.

Je mehr das Publikum sich als eine soziale Instanz verstand, umso mehr forderte es die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu Literatur und Bildung. Dies war letztlich die Forderung nach Publizität, oder, wie es bald heißen sollte, nach "Öffentlichkeit".

Publizität

46 Riedel [1768], S. 60. Vgl. dazu Hölscher [1978], S. 435.

47 Riedel [1768], S. 215. Der "Areopag" war der höchste Gerichtshof im antiken Athen.

48 Hölscher [1978], S. 435.

49 Christian Daniel Erhard: Über das Recht, die Gesetze in öffentlichen Schriften zu beurteilen. In: Deutsche Monatschrift. 1792, Bd. 3, S. 7 f. Vgl. auch Hölscher [1978], S. 437.

## 1.4 Öffentlichkeit und öffentliche Meinung

Der, soweit bekannt, früheste Beleg des Wortes "Öffentlichkeit" findet sich im Jahre 1765, in Joseph von Sonnenfels' Schrift "Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft". Als "Öffentlichkeit" bezeichnet von Sonnenfels darin einen Zustand, der, wenn es keine Zensur gäbe, zur »*Verbreitung irriger, ärgerlicher und gefährlicher Meinungen*« führen müßte: die Zensur »*erstreckt sich daher nicht nur auf Bücher, sondern auch auf Schauspiele, Lehrsätze, Zeitungen, alle öffentlichen an das Volk gerichteten Reden, Bilder und Kupferstiche, und was sonst immer eine Art von Oeffentlichkeit, wenn man so sagen darf, an sich hat.*«<sup>50</sup> Das Wort blieb zunächst jedoch ungebräuchlich. Zwar ist es in Adelungs "Grammatisch-kritischem Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart"<sup>51</sup> aufgenommen, doch ist die Bedeutungsangabe, wie der nachfolgende Text zeigt, recht unbestimmt:

**Öffentlich**, — *er*, — *ste*, adj. et adv. 1) Was vor allen Leuten, vor jedermann ist und geschlehet; im Gegensatz des geheim oder verborgen. Sich nicht öffentlich sehen lassen. Eine öffentliche Buße. Öffentliche Sünden, öffentliche Schande. Öffentlich beschimpft werden. Öffentlich speisen. Ein öffentliches Zürgerniß. Sich öffentlich hören lassen. Man sprich öffentlich davon. Der öffentliche Gottesdienst, wo jedem der Zutritt gestattet, jeder durch das Geläut der Glocken dazu eingeladen, und jede gottesdienstliche Handlung vor jedermann verrichtet wird; im Gegensatz des Privat-Gottesdienstes und Hausgottesdienstes. Öffentlich (vor den Leuten) spielten sie die Rolle der Gleichgültigkeit sehr glücklich. 2) In jedermanns Gebrauche bestimmt. Ein öffentlicher Ort. Auf öffentlichen Gassen. Auf öffentlichem Markte. Öffentliche Gebäude. Ein öffentliches Wirthshaus. 3) In engerm Verstande, eine große bürgerliche Gesellschaft betreffend. Ein öffentliches Amt. Öffentliche Verbrechen, welche wider das Band des Landesherren und der Unterthanen begangen werden.

*Ann.* Im Oberdeutschen öffentlich. Es ist aus offen und lich zusammen gesetzt, und lautet daher im Kero, Ifidor, und selbst noch bey den Schwäbischen Dichtern, offanliih, offenliih. Das *t* ist das *t* euphonicum, welches dem *n* in mehreren Wörtern nachschleicht, S. *u* und *t*. Im Oberdeutschen wurde es ehemals auch sehr häufig für offenbar gebraucht, so wie Dittfried für öffentlich nur offen, offen, hat.

Die Öffentlichkeit, plur. inuf. die Eigenschaft einer Sache, da sie öffentlich ist, oder geschlehet, in allen Bedeutungen dieses Wortes.

Wie ungebräuchlich das Wort zu der Zeit war, wie sehr es offensichtlich aber auch 'in der Luft gelegen' haben muß, belegt der Umstand, daß Joachim Heinrich Campe noch 1794 glaubt, "Öffentlichkeit" als Übersetzung für "Publizität" geprägt zu haben.<sup>52</sup> Diese Auffassung wiederholt er 1801 in seinem "Ver-

50 Joseph von Sonnenfels: Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft. Bd. 1, Wien 1765, S. 82. Vgl. auch Hölscher [1978], S. 446.

51 Adelung [1793-1801], Bd. 3, Sp. 586.

52 Joachim Heinrich Campe [1794], S. 269.

deutschungswörterbuch" und schleppt sie sogar noch in die zweite Auflage von 1813 mit.<sup>53</sup> In seinem "Wörterbuch der deutschen Sprache"<sup>54</sup> allerdings gibt Campe wohl eine neugefaßte Darstellung: Öffentlich, — er, — ste, adj. u. adv. 1) Was offen, d. h. vor jedermanns Augen ist oder geschieht, wohin jedermann Zutritt hat; in Gegensatz des geheim, verborgen. Auf öffentlichem Markte, auf öffentlicher Straße. Ein öffentlicher Ort, wo jedermann frei hingehen und verweilen darf. Ein öffentlicher Garten, ein öffentliches Haus, der, das für jedermann offen ist, wo jedermann für Geld allerlei Erfrischungen erhält. In engerer Bedeutung versteht man unter einem öffentlichen Hause, ein Hurenhaus, und unter öffentlichen Huren, Huren in einem solchen Hause oder auch und noch mehr Straßenhuren. 2) Öffentlichkeit. Sich nicht öffentlich sehen lassen, überhaupt nicht ausgehen, oder doch nicht an öffentliche Orte. Etwas öffentlich für Geld sehen lassen, an öffentlichen Orten. Öffentlich bekannt machen, an öffentlichen Orten, oder so daß es jedermann erfährt. Sich öffentlich hören lassen. Öffentlich auf-

treten, an einem öffentlichen Orte, wie auch, vor einer Versammlung. Man spricht öffentlich davon. Der öffentliche Gottesdienst, zu welchem jeder Zutritt hat, zum Unterschiede vom häuslichen oder Hausgottesdienste. Öffentlich vertragen sie sich, vor den Leuten. 2) Eine größere, besonders bürgerliche Gesellschaft betreffend. Ein öffentliches Amt, ein Amt in der bürgerlichen Gesellschaft, und für diese Gesellschaft, welches sie oder ihre Vertreter vergeben, z. B. Vorsteher der Gemeinde, Richter, Prediger etc. Öffentliche Häuser oder Gebäude, welche der Gesellschaft, Gemeinde gehören, z. B. Kirchen, Rathhäuser etc. Die öffentliche Ordnung führen, die Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft. Öffentliche Verbrechen, welche gegen die bürgerliche Gesellschaft, wider die Gesetze begangen werden. Zuweilen auch in Gegensatz von geheimen Gesellschaften, wo dann öffentliche oder äußere Lehren nur solche sind, welche geheime Gesellschaften den Uneingeweihten bekannt werden lassen, in Gegensatz der geheimen oder innern. Das t in diesem Worte ist des Wohlklanges wegen eingeschoben, da es eigentlich öffentlich heißen müßte, und ehemals auch hieß.

Da sprach öffentliche der theure Spielmann: d. Nibelungen E. B. 6701.

Die Öffentlichkeit, o. Mz. der Zustand da etwas öffentlich ist oder geschieht, wie auch die Eigenschaft einer Sache, da sie öffentlich ist, oder da sie überall bekannt geworden ist. Die Öffentlichkeit dieser Handlung ist nur anstößig. »Die Öffentlichkeit nicht scheuen« (die Publicität). C. »Ist es nicht Grausamkeit eines Dichters, welcher ihr (der Schauspielerinn) eine Öffentlichkeit aufbringt, deren sich eine Öffentliche schämt.« J. P. Richter. In dieser Stelle scheint unter der Öffentlichen eine weibliche liebliche Person, die öffentlich bekannt ist, die sich öffentlich, d. h. jedermann Preis giebt, verstanden werden zu müssen.

Zu diesem Zeitpunkt, um 1800, dürfte "Öffentlichkeit" noch kein Begriff im Sinne der Begriffsgeschichte gewesen sein. Ein wichtiges Indiz dafür ist der Gebrauch des Wortes im Plural.

"Öffentlichkeiten" - der Gebrauch des Plurals

Goethe z.B. schreibt noch: »Ich ging darauf aus, ein römisches Jahr zu schreiben, den Verlauf geistlicher und weltlicher Öffentlichkeiten«<sup>55</sup>. Und bei Jochmann - immerhin sind wir schon im Jahr 1828 - findet sich der Satz: »Die erste und wichtigste von allen Oeffentlichkeiten, und die jeder andern zum Grunde liegt, ist eine verständliche Sprache; und wie jede andre Oef-

53 Vgl. die oben, S. 34 f. abgedruckten Artikel "Publicität" aus Campes "Verdeutschungswörterbüchern".

54 Campe [1807-1811], 3. Band [1809], S. 550.

55 Zitiert nach Hölscher [1978], S. 446.

*fentlichkeit nicht nur indem sie das Gute bekannt macht, sondern auch, und noch mehr, indem sie das Böse aufdeckt, ihre Wohlthätigkeit bewährt, so ist eine Sprache um so höher zu schätzen, je unverhüllter sie auch die hinfällige Lüge in ihrer ganzen Blöße darstellt, wie die nackte Wahrheit in ihrer ganzen Kraft.*<sup>56</sup> Während bei Goethe in dem Wort "Öffentlichkeiten" die Bedeutung eines festlichen Aktes mitschwingt, scheint Jochmann, jedenfalls an der zitierten Stelle, gewissermaßen ein 'System' verschiedener Öffentlichkeiten anzunehmen, die für ihn sämtlich positiv besetzt sind, zusammengenommen aber nicht unbedingt die Öffentlichkeit ergeben müssen. Aus der Tatsache, daß das Wort "Öffentlichkeit" hier noch nicht als Kollektivsingular benutzt wird, läßt sich schließen, daß ein präzise gefaßter Begriff auch noch nicht vorliegen kann.

Dennoch dürfte in den zwei, drei Jahrzehnten nach 1800 der Begriff "Öffentlichkeit" in der deutschen Sprache gebildet worden sein. Hierzu noch ein letztes Dokument aus einem Wörterbuch bzw. einer Enzyklopädie, der "Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste" von Ersch und Gruber<sup>57</sup> aus dem Jahre 1832:

Allgemeine  
**Encyklopädie**  
 der  
**Wissenschaften und Künste**  
 in alphabetischer Folge  
 von genannten Schriftstellern bearbeitet  
 und herausgegeben von  
 J. S. Ersch und J. G. Gruber.  
 Mit Kupfern und Charten.

---

**Dritte Section**  
 O — Z.  
 Herausgegeben von  
 M. H. E. Meier und L. F. Kämtz.  
 Zweiter Theil.

---

ODYSSEIS — OLBA.

---

Leipzig:  
 F. A. Brodhause.  
 1832.

56 Jochmann [1828], S. 120 f.

57 Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und hrsg. von J.S. Ersch und J.G. Gruber. Dritte Section. Hrsg. von M.H.E. Meier und L.F. Kämtz. Zweiter Theil. Leipzig 1832, S. 52-56.

## 52 — ÖFFENTLICHE MEINUNG

genannten öffentlichen Meinung durchaus erschöpfende Bezeichnung, zu geben sind, so dürfte Folgendes in dieser Hinsicht das Bemerkenswertheste scheinen.

Im Allgemeinen kann, wie selbst das wesentliche Beiwort öffentlich schon anzeigt, die Öffentlichkeit selbst (s. d. Art.) als Grund, ja, um es bildlich noch deutlicher auszusprechen, recht eigentlich als Mutter dessen angesehen werden, was man unter öffentlicher Meinung zu verstehen hat. Jene ist daher eine nothwendige Voraussetzung oder Forderung dieser. Zugleich aber scheint aus dem Ange deuteten selbst schon zu folgen, daß die öffentliche Meinung nicht den ganzen Begriff der Öffentlichkeit selbst umfassen könne, sondern um ihren Theil daran näher zu bezeichnen, nur ein Erzeugniß, aber vielleicht auch das geistigste, zarteste und flüchtigste derselben seyn dürfte; indem sie nämlich für nichts anderes zu halten seyn möchte, als für die in der Öffentlichkeit, worin der subjektive Geist unmittelbarer oder vermittelster Weise sein vollständiges Dasein auslegt, sich selbst erfassende und begreifende Vernunft eines allgemeinen Volks- und Staatswesens, also für den, über sich selbst in seinem öffentlichen Dasein und Handeln zum Bewußtsein kommenden allgemeinen Volksgeist. Daß hierauf schon das alte und wohl bekannte Sprichwort „vox populi vox Dei“ hindeute, ist kaum zu bezweifeln.

Faßt man nun das Wesen der öffentlichen Meinung unter dieser Bestimmtheit auf, so dürfte die Wahrheit leicht und dem ersten Anblicke nach auf Seiten derer seyn, welche in ihr die Königin der Welt anzuschauen glauben; denn daß das Bewußtsein und der Wille eines ganzen Volkes nichts Geringses und etwas mehr besagen wollen, als das Bewußtsein und der Wille eines Einzigen, ist einleuchtend; und unfehlbar haben diejenigen, welche so urtheilen, und sei es auch nur eine dunkle Ahnung von der Macht der besagten Herrscherin gehabt. Sieht man nun aber von dieser im Allgemeinen wol ganz richtigen Bezeichnung ab, und näher auf ihre innere und äußere Beschaffenheit hin, nämlich zunächst darauf, daß doch dieses rühmlichst gedachte Wesen gerade Meinung (opinio, ὁδὸς) genannt wird; so dürften auch diejenigen sich leicht rechtfertigen können, welche von ihm nicht nur ziemlich verächtlich denken, dies ließe man noch ungerne hingehen; sondern dasselbe sogar für weiter nichts, als ein willkürliches Selbstgebilde oder eine Einbildung ansehen, das in wahrer Proteusgestalt wie ein Gespenst im Volke umherschleiche und die Köpfe der Menschen verwirre. Denn es wird, und darauf können sie sich mit Fug und Recht berufen, weil die Logik und Sprachlehre in der Feststellung der Bedeutung des Begriffes und Wortes „Meinung“ einig sind, wol leicht zugegeben werden müssen, daß diese Meinung als solche überhaupt eine rein subjektive Vorstellung, ein dem Einzelnen, nicht Allen angehöriges und eigenthümliches Bewußtsein sei, welches ebendeshalb nicht minder wahr, als falsch, oder theils wahr und theils falsch, und also bald so, bald anders sein könne, je nachdem man sich vor die Sache hinstelle und sie gerade ansehe. Dasselbe Gepräge wird daher auch das unter der öffentlichen Meinung verstandene allgemeine oder Volksbewußtsein an sich tragen; weil im entgegengesetzten Falle es selbst ein meinendes zu seyn auf-

**ÖFFENTLICHE MEINUNG.** Dasjenige Gebilde des menschlichen Geistes, welches man die öffentliche Meinung nennt; gehört unstreitig zu jenen wundersamen Gestalten des heutigen Volkswußtseins, auf welche man erst seit Kurzem aufmerksam zu werden, und was ihr Wesen und ihre Bedeutung sei, erst mehr zu ahnen, als klar zu begreifen angefangen hat; obgleich sie doch, wie leicht zu beweisen ist, keineswegs nur Erzeugnisse unserer Zeit sind, sondern vielleicht schon über alle Geschichte hinausgehen. Daß man aber auch in der That eine öffentliche Meinung sei, und daß sie, wie man zu sagen anfängt, macht im Allgemeinen die verschiedenen, nicht selten gerade entgegengesetzten Ansichten und Urtheile über sie erklärlich. Denn während die einen, in dunkler Ahnung ihrer wahren Wesenheit, sie schon als die „Königin der Welt“ begrüßen und sich ehrerbietig vor ihr verbeugen; halten andere, noch ganz außerhalb, oder auch vielleicht zu sehr innerhalb ihrer Wesenheit stehend, sie nur für ein Traumgebilde, für ein selbsterschaffenes Gespenst; und noch andere wol gar für ein vielköpfiges Ungeheuer, deren Köpfe bis auf den letzten mit Feuer und Schwert zu entwurzeln seien, weil dann erst Ruhe im Lande und Bestand der Dinge zu erwarten sei. Es muß denen, die so urtheilen, zum mindesten sonderbar und räthselhaft erscheinen, wenn Jemand zu ihnen träte, und sagte, daß sie Alle nicht ganz Unrecht hätten, nur müßten sie die Sache noch einmal und recht und gründlich bedenken. Da hier nun indessen nur die eigenthümlichen Grundzüge, nicht eine das Wesen der

hören und zu einem andern, als es selbst ist, übergehen müßte, was doch unmittelbar von der Meinung als solcher nicht zugeben ist.

Wenn nun gleich dieser Einwurf gar nicht in Abrede zu stellen ist, und durch ihn offenbar die erstere, von der Meinung zu hoch gefasste, und man möchte sagen, zu gut gedachte Ansicht sehr bedingt und herabgestimmt wird: so darf doch auch wieder nicht geleugnet werden, daß diese Ansicht, wenn sie sich bedingen läßt, vor derjenigen, die von der Meinung als solcher gar nichts wissen will, große Vorzüge hat und allein auf dem rechten Wege ist, indem sie nur darin sich irrt, daß sie die Anlage und den Grund, ja den Anfang, selbst zu etwas Großem schon für das Große selbst und für die Sache in ihrer vollkommensten Entwicklung genommen hat. Was daher die andere Ansicht von ihr mit Recht verlangen kann, ist zu gestatten, daß man auf die gehörige Entwicklung und Bildung, auf Form und Inhalt dieser öffentlichen Meinung sehen, und Eines vom Andern verständlich unterscheiden dürfe; sie würde aber selbst gegen jene darin Unrecht haben, wenn sie auf die gänzliche Vernichtung und Unterdrückung der allgemeinen Meinung bestände, indem sie hiemit zugleich dem öffentlichen Volksleben eine Blüthe abstreifen würde, welche sich bei weitem noch nicht ganz entfaltet hat, und von der man reife und edle Früchte zu erwarten berechtigt ist; und wenn dieses Volksleben ohne sie bestehen könnte, dasselbe von Neuem in eine todte Staatsmaschine verwandelt werden würde.

Es scheint demnach, wenn man beiden Ansichten Recht widerfahren lassen will und muß, die wahre Rechtfertigung derselben darin zu bestehen, daß die öffentliche Meinung als „Meinung“, oder als unmittelbares Volksbewußtsein noch nicht die vollkommene und wahre Gestalt des Bewußtseins überhaupt sei, sondern vielmehr aus der Unmittelbarkeit zur Vermittelung mit sich selbst, d. h. die bloße Subjektivität des Volksgeistes zur Objektivität oder Wahrheit und Gewisheit erhoben werden müsse. Hiedurch würde nun freilich, im Sinne der letztern Ansicht, die Meinung als solche aufgehoben, jedoch nicht so, daß sie ganz verschwunden, sondern nur in eine höhere Form übergegangen wäre; womit also zugleich diese Ansicht selbst wieder bedingt und mit der andern zusammen in eine dritte höhere Ansicht übergegangen ist. Wer diesen Ubergang bezweifeln wollte, würde nicht nur die Nothwendigkeit und den vernünftigen Ursprung der Meinung überhaupt, sondern auch das Hinausgehen und Sicherheben über alles Meinen als solches zum wirklichen und wahren Wissen in Zweifel ziehen müssen; welchen Glauben der unmöglich haben kann, der sich als einen Feind der öffentlichen Meinung kund gibt; indem er gerade hiedurch und unmittelbar beweist, daß er über das Meinungswesen entweder schon hinausgegangen, und dann muß er doch wenigstens wissen, daß sie für ihn einmal etwas und was sie gewesen sei; oder daß er vielleicht selbst noch nie an der öffentlichen Meinung Theil genommen habe, und in diesem Falle würde es fürwahr doch thöricht sein, gegen etwas zu streiten, wovon man selbst nicht weiß, was und wie beschaffen es sei. Daß nun aber eine solche verständig geleitete Umwandlung der öffentlichen Meinung selbst keine bloße Meinung oder Einbildung sei, dürfte sich mit Wenigem aus der Geschichte nicht bloß der unmittelbaren

oder natürlichen, sondern auch der mit Bewußtsein vermittelten und gewollten Bildung und Bestimmung derselben darthun lassen. Wenn es nun aber für den Augenblick und zunächst auch darauf ankäme, diese höhere und vermittelte Form der öffentlichen Meinung vorläufig mit einem eigenen Namen zu nennen, so dürfte vielleicht der des allgemeinen oder öffentlichen Bewußtseins derselben entsprechend befunden, und als ein wesentliches Merkmal die Zuverlässigkeit oder Unfehlbarkeit seines Ausspruchs erkannt werden.

Der Völker- und Statengeschichte zufolge sind die Anfänge der öffentlichen Meinung in jedem Staatswesen zu finden, seine Form sei, welche sie wolle. Denn wie aus einfachem Keime bricht sie schon da hervor, wo ein, zwei oder mehrere Glieder desselben ihre Gefühle, Vorstellungen und Ansichten über irgend einen Gegenstand ihres Gemeinwesens gegen einander aussprechen, überhaupt also da, wo eine allgemeine Mittheilung statt findet, und ein allgemeines Urtheil über eine Sache oder Begebenheit sich zu bilden anfängt. In diesen Anfängen ist die Meinung des Volkes erst eine allgemeine, noch kein öffentlich; denn hiezu ist erforderlich, daß sie nicht mehr nur geheime Meinung seyn und bleiben, oder nur im Geheimen gleichsam fortschleichen und von Mund zu Mund sich fortpflanzen, sondern auch in Mitte des Gemeinwesens selbst, vor Oberen und Niederen, sei es durch lebendige Wort, oder durch die Schrift und Handlung, frei und laut äußern dürfe. Daß dieses also wol nur da wird geschehen können, wo das Gemeinwesen selbst entweder ein rein demokratisches, oder ein durch dieses vermitteltes monarchisches Staatswesen selbst ist, leuchtet aus dem Bisherigen, und noch mehr aus der Geschichte selbst ein. Denn so weit diese letztere reicht, gibt sie Zeugniß, daß eine eigentlich öffentliche Meinung sich am frühesten bei den Griechen, Römern und Germanen zu bilden angefangen habe. Die alt- und neuasiatischen Völker und Staaten scheinen sich nie zu diesem allgemeinen Volksbewußtsein erhoben zu haben. Die Völker Griechenlands, Italiens und Germaniens aber haben selbst unter ihren Fürsten und Königen das Recht der öffentlichen Meinung in ihren Volksversammlungen und öffentlichen Berathungen über allgemeine, ihr Staats- und Volkswesen betreffende Angelegenheiten ausgeübt, und bis dahin bewahrt, wo entweder die einseitige Richtung und Entwicklung dieses ihres Gemeinwesens oder unruhige Zeiten die ursprüngliche Einheit und Einfachheit des Volkslebens störten, und dem letzteren ganz oder theilweise ein Ende machten. Die vorhin genannten drei Hauptvölker der Geschichte können auch hier zu Belegen dienen.

Jedes nähere Eingehen in das Wesen der öffentlichen Meinung führt nothwendig auf die Betrachtung ihrer Ausübungsmittel oder Organe, weil vielleicht nur an ihnen das vernünftige Denken den Maßstab hat zur Beurtheilung sowol ihrer organischen Entwicklung, als auch ihrer Rechts- und Gesetzmäßigkeit. Auf der ersten oder natürlichen Stufe derselben tritt sie in der Selbstheit oder Subjektivität jedes Einzelnen eines Gemeinwesens hervor, der durch seine Geburt, Stand und Fähigkeit berechtigt ist, in Volksversammlungen mitzusprechen und seine eigenen Ansichten und Vorstellungen kund zu thun. Diese Form der öffentlichen Mei-



## ÖFFENTLICHE MEINUNG

— 64 —

## ÖFFENTLICHKEIT

man aber auch nur so lange dauern, als unter den Gliedern des Gemeinwesens selbst noch eine gewisse Gleichheit herrscht, sowohl vernünftiger als sittlicher und künstlerischer Bildung statt findet. Sobald hierin aber Unterschiede auftreten und die Anlagen nicht minder zum Guten und wirklich Großen, als auch zum Bösen und wahrhaft Verderblichen sich entwickeln und geltend machen, geht die öffentliche Meinung selbst in diese Richtungen auseinander, und damit zugleich in denen über, deren Geistesgaben und Fähigkeiten im Ueberwichte sind. Hierdurch aber ist in der That auch der Übergang der allgemeinen Volksmeinung zu den das Volk selbst vertretenden Volkssprechern und Volksführern, oder Demagogen und Publicisten im guten und bösen Sinne, mithin der Anfang zur Demagogie und Volksparteiung selbst gemacht. Weil auf dieser unmittelbaren Entwicklungsstufe es hauptsächlich das einzelne Subjekt ist, welches öffentlich seine eigene Meinung als die des Volkes ausspricht, ja seine eigene Ehre darin setzt, sie vor allen andern geltend zu machen: so ist die öffentliche Meinung gänzlich der Selbstsucht anheim gefallen. Der ehr- und gewinnlüstige Demagog aber, wie der ehrlose Fürstenschmeichler, der sophistische Redner, wie der kurzsichtige Rathgeber der Alleinherrscher, haben sich von jeher als die größten Feinde nicht bloß des allgemeinen Staatswesens, sondern auch der wahren öffentlichen Volksmeinung gezeigt. Griechenland, besonders aber Athen, gibt auch hierin ebenso viele Beispiele des rechten Gebrauchs, als des Mißbrauchs der öffentlichen Meinung.

Ein anderes, dem Wesen nach gleiches, in der Form der Mittheilung aber verschiedenes Mittel der öffentlichen Meinung ist die Schrift, oder in ihrer ganzen und großen Ausdehnung und Entwicklung die Literatur; — ein Mittel, das wahrhaft erst der neuern Zeit angehört. Und auch für diese hat die Schrift erst werden können durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, durch den hiemit in Verbindung stehenden Buchhandel und durch das, für den allgemeinen Volksvorkehr eingerichtete Postwesen, so daß man nun mit Recht behaupten kann, durch das letztere pflanzte das allgemeine Bewußtsein eines und aller Völker, gleich einem unermüdbaren Dämon, seine Schwingungen zu Lande und zu Meer über den Erdkreis zum andern. — Wenn ein fruchtbares, aber auch zugleich fürchtbares Mittel die Schrift in den Händen der öffentlichen Meinung ist, hat die Geschichte der neuern Zeit hauptsächlich in zwei Weltbegebenheiten für alle Zeiten zur Warnung und Lehre bewiesen, in der Reformation der christlichen Kirche und in der französischen Statsumwälzung. Denn gleichwie das bessere Volksbewußtsein sich zu Athen in der alten Komödie ausdrückte, zu Rom durch die Satyre äußerte und den Weg zur Öffentlichkeit bahnte: also durchbrach dasselbe zur Zeit der Reformation und Revolution die Schranken, welche es, wie ein wildes Ungeheuer, umschlossen hielten; und man darf wohl sagen, daß erst seit dieser Zeit die öffentliche Meinung zu einer sehr entscheidenden und nachdrücklichen Stimme in allen Angelegenheiten der Staaten und Völker herangewachsen ist, so daß sie selbst sich ein ganz eigenes Gebiet auf dem weiten Felde der Literatur und die eigenen Namen des Journalismus und der Journalis-

tik, oder zu deutsch des Zeitungswesens erkämpft hat. Aber freilich sind auch gerade diese literarischen Organe der öffentlichen Volksstimme im gewissen Sinne das geworden, was in alter, namentlich der griechischen Zeit die parteigängerischen und selbstsüchtigen Volkshäupter und sophistischen Rhetoren waren. Die merkwürdigsten Schauplätze der öffentlichen Meinung in dieser Art sind hauptsächlich England, Frankreich, die Niederlande und zum Theil auch Deutschland. Kein Wunder also, wenn nun fast alle wahrhaft gebildeten Völker der Erde zu der Erkenntniß gekommen sind, welches wichtiges Instrument die Presse zur Sicherung und Beschirmung nicht bloß des öffentlichen Volkslebens überhaupt, sondern auch insbesondere der öffentlichen Volksstimme sei, so daß vornehmlich diejenigen Völker, welche in der Person ihrer Stellvertreter Antheil an der Staatsregierung nehmen, die gesetzmäßige Freiheit der Presse, des hauptsächlichsten Organs der öffentlichen Meinung, als einen wesentlichen Bestandtheil ihrer eigenen Freiheit und Selbständigkeit zu betrachten und zu fordern angefangen haben.

Aus dem Bisherigen wird sich nun aber auch ersehen lassen, wie erst die neueste Zeit das Räthsel einer vernunftmäßigen Vermittelung nicht bloß des Volks und Fürsten, oder des demokratischen und monarchischen Princips, sondern auch der öffentlichen Meinung, durch eine recht- und gesetzmäßige Stellung und Bestimmung derselben zu lösen gewußt hat. Auf diese Weise ist das öffentliche Volksbewußtsein, einerseits der zügellosen Willkür seiner selbstsüchtigen Parteihäupter und der Täuschung sophistischer Wahrheitskrämer entrisen, auf der andern Seite durch seine vernunftgemäße Beschränkung gerade unter diejenigen Bedingungen gestellt, unter denen es allein möglich ist, durch zweckmäßige Mittel auf dasselbe zu wirken und es zu der Stufe der Bildung und Stimmfähigkeit zu erheben, wo von ihm, wie von einem allgemeinen oder öffentlichen Gewissen zu reden, die Zeit nicht gar sehr fern seyn möchte. Die öffentliche Meinung auf dieser Höhe kann daher, auch ohne große Übertreibung, als ein Spiegel betrachtet werden, in welchem Fürst und Volk, Regierung und Regirte sich in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit, nach ihren guten, wie auch nach ihren häßlichen Tugenden selbst sehen und kennen lernen können. Wenn wir nicht ganz irren, so ist dieses öffentliche Gewissen dasjenige Bild, was jenen unsterblichen Trauerspieldichtern Griechenland in ihrer heiligen Begeisterung für Religion und Vaterland schon traumähnlich vorschwebte; als sie den seiner selbst sich stets bewußten, weissagenden Chorus zum unparteiischen Zeugen und Richter auf die Bühne brachten. (Mussmann.)

Öffentliches Verfahren s. Process.

**ÖFFENTLICHKEIT.** Es gibt wesentliche Bestimmungen und Beschaffenheiten des geistigen Lebens, deren Menschen und Völker sich nie, oder erst spät und auf außerordentlichem Wege bewußt werden; weil sie entweder in jenen natürlicher Weise so ganz leben und sich bewegen, daß ein Mangel daran und ein Bedürfniß darnach für sie nicht eigentlich statt finden kann; oder weil sie vielleicht auch noch gar nicht, oder viel zu wenig darin leben, oder eine gewisse Bestimmung des Lebens erst in sehr geringem Grade an sich gesetzt haben und an sich zu setzen veranlaßt werden. In beiden

## ÖFFENTLICHKEIT

— 55 —

## ÖFFENTLICHKEIT

Gällen fehlt daher in der Regel das allgemeine Bewußtsein von dem, was man besitzt und auch nicht besitzt. Nur außerordentliche Umstände, Zeiten einseitiger Lebensentwicklungen, großer Verirrungen des menschlichen Willens und Verstandes, auffallender Mißbräuche irdischer Gewalt, kurz Zeiten, wo das schöne Ebenmaß aller natürlichen Kräfte und Triebe der Menschen und Völker gestört ist, erzeugen erst das Bewußtsein von dem, was man ist und nicht ist, oder was man besitzt und verloren hat. Von keiner Bestimmung des Lebens der Menschheit möchte sich wol, sobald man sich von der Geschichte der Völker und Staten leiten läßt, das Gesagte bestimmter und überzeugender nachweisen lassen, als gerade von der, welche hier mit Wenigen zur Sprache gebracht werden soll, — von der Öffentlichkeit (Publicität).

Was nun zunächst den Begriff derselben betrifft, so weiß man, daß Öffentlichkeit der Heimlichkeit entgegengesetzt ist, und nur in Beziehung auf diese verstanden wird. Drückt nun die letztere eine Lebenshätigkeit oder überhaupt die Bestimmung einer Sache aus, welche nicht für das Allgemeine, nicht für ein ganzes gesellschaftliches Gemeinwesen, sondern unmittelbar oder zunächst wenigstens nur für das Einzelne oder für Wenige wirklich ist: so wird erstere das Entgegengesetzte von diesem, die schon genannte Bestimmung für das Allgemeine seyn, oder sich auf das beziehen, was für das Volk und für die Menschheit im Großen bestimmt ist. In diesem allgemeinen Sinne kommt Öffentlichkeit ganz überein mit einem früher üblichen, aus der römischen Sprache hergeleiteten Ausdrucke, nämlich dem der Publicität. Daß der Mensch nun aber, als ein vernünftiges, welt- und staatsbürgerliches Wesen, auch wirklich von Natur bestimmt sei, ebenso sehr ein allgemeines und öffentliches, d. h. ein volksthümliches, wie ein besonderes und heimliches oder häusliches Leben zu führen, bedarf hier wol weiter-keines Beweises.

Lassen wir uns nun aber noch tiefer in das Wesen dieser Öffentlichkeit ein, so dürfte sich dasselbe uns bald in seiner ganzen Wichtigkeit und Bedeutsamkeit darstellen. Wird nämlich zugegeben, daß die Öffentlichkeit in Wahrheit eine wesentliche Bestimmtheit (Kategorie) der menschlichen und somit auch jedes Volkes Natur ausmache, so ist die wesentliche Bestimmtheit zugleich auch eine rechtliche, und demnach eine nothwendige Erscheinung des innerhalb einer gewissen Schranke sich frei bewegenden, menschlichen Geistes. Was aber als Recht in der menschlichen Natur aufgezeigt werden kann, läßt sich auf der andern Seite auch sogleich wieder als Pflicht fassen, das Recht zu verwirklichen oder verwirklichen zu lassen; und somit können wir in doppelter Hinsicht sagen, der Mensch sei ein öffentliches Wesen, d. h. berechtigt und verpflichtet, für das Allgemeine und in einem Gemeinwesen sich gesetzmäßig oder vernünftig zu bethätigen in Worten und Werken. Nicht minder aber fodert dasjenige, was Recht und Pflicht ist, auch die Freiheit, es auch in Ausführung bringen zu dürfen, ohne welche die Öffentlichkeit selbst nur ein subjektiver Schein, nur in der Vorstellung, nicht auch in der Wirklichkeit des Allgemeinlebens vorhanden wäre. Öffentlichkeit und Freiheit des Menschen und der Völker setzen sich deshalb stets einander voraus, lassen sich gar nicht trennen, oder wenn es doch geschieht, so ist der

Verlust der einen zugleich auch der der andern, so lebt oder stirbt diese mit jener und so auch umgekehrt.

Es ist nun ferner des Ortes hier nicht, weitläufig zu deduciren, als vielmehr nur kurz anzudeuten, wie die Öffentlichkeit und Freiheit recht eigentlich und wahrhaft die Basis jedes Gemeinwesens der Völker, und besonders dessen, was man unter Volksthümlichkeit (Nationalität) versteht, genannt werden können. Denn wenn Öffentlichkeit und Freiheit auf dem Grundtriebe des vernünftigen Geistes beruhen, sich für ein Allgemeines im Leben zu bethätigen, und dieses Allgemeine wieder nichts anderes ist, als das volksthümliche Gemeinwesen, *Etat* genannt: so folgt die Richtigkeit obiger Annahme von selbst. Und es läßt sich mit gleichem Rechte sagen, daß die Öffentlichkeit ebenso sehr die Wurzel, wie auch die Frucht des Vereins vernünftiger Wesen zu einem lebendigen Ganzen des States sei. Man hat es sich daher so vorzustellen, als ob in der Öffentlichkeit das freie Selbstbewußtsein des Menschen und Volkes gleichsam nur zum Durchbruche seiner einzelnen oder individuellen Bestimmtheit, deren mütterlicher Grund und Boden die Heimlichkeit und Häuslichkeit ist, komme, und sich in der *Monarchie* und *Republik* wessend ein höheres, dem freien Geiste *unabhängiges* Dasein gebe, dessen Eigenthümlichkeit und Innerlichkeit eben in dem öffentlichen Leben eines Volkes ausgesprochen ist.

Erinnern wir uns nun nochmals daran, daß die Öffentlichkeit ihren nothwendigen Gegensatz an der Heimlichkeit hat, daß beide wesentliche Richtungen des lebendigen Geistes sind, die letztere sich nämlich auf seine einzelne oder individuelle, die erstere dagegen auf seine allgemeine oder generelle Selbstheit bezieht: so dürfte man, wohl verstanden, in ihnen sogleich auch noch zwei andere, im Volksleben nothwendige Erscheinungen wieder erkennen, nämlich diejenigen, welche man mit dem monarchischen und demokratischen Principe zu benennen gewohnt ist. Auch verstehen wir jetzt, was es mit diesen sogenannten Principien zu bedeuten hat, und lassen sie als solche gelten; dürfen aber auch noch hinzufügen, daß jedes derselben zu seinem eigenen Bestehen nothwendig des andern bedürfe, und daß, so wie das eine, im Allgemeinen genommen, die Einheit, das andere die Vielheit auf sich bezieht, aus der Vereinigung und Vermittelung beider erst nicht bloß ihr wirkliches Bestehen, sondern auch eine neue bestimmte Art, sowol der Öffentlichkeit, als auch der Heimlichkeit hervorgehen werde, und daß dieses dritte wol gerade diejenige Bestimmung und Wirklichkeit beider in einem volksthümlichen Gemeinwesen seyn möchte, welche man für die allein wahre und vernünftige zu halten genöthigt wird. In jedem wohlgeordneten State wird deshalb der Gang aller öffentlichen Angelegenheiten oder die Politik dem Beobachter eine zweifache, durch einander bedingte Seite darbieten, die eine nämlich der öffentlichen oder Volkspolitik, und die andere der geheimen oder Kabinetpolitik, aus welchen beiden sich erst die eben angebeutete dritte bestimmte Art und Weise des vernünftigen Verfahrens in Staatsangelegenheiten entwickeln wird, welche man die wahre Volkspolitik oder die eigentliche Staatspolitik nennen kann.

Hieraus folgt aber, daß die genannten beiden Seiten keinesweges als völlig oder wesentlich verschieden und schlechthin entgegengesetzt gedacht werden dürfen; indem dieses



nicht nur der geistigen Selbstheit, welche beide aus sich hervorgehen läßt, sie stets wieder in sich zurücknimmt, und so sich als das höhere Dritte darüber frei erhält, entgegen seyn, sondern in einer solchen starren Entgegensetzung und Unvereinbarkeit sich auch recht eigentlich die Unpolitik beserkunden, d. h. der sicherste Keim zu einer Umwälzung ihres volkshüthlichen Gemeinwesens liegen würde. Dasselbe muß aber auch erfolgen, sowol aus der Vorherrschaft des einen oder andern der genannten Principien, als auch und noch früher aus der gänzlichen Ausschließung eines derselben. (Mussmann.)

Es ist nun an der Zeit, das angehäuften Material - Adelung, Campe, Mussmann in Ersch/Gruber - wenigstens andeutungsweise auszuwerten. Bewußt habe ich zu den jeweiligen Hauptstichworten, die zu besprechen waren, auch das Umfeld, oder besser: das gesamte Wortfeld mit aufgenommen. So sind neben "Publikum" und "Publizität" auch die dazugehörigen Ableitungen, neben "Öffentlichkeit" aus Adelungs und Campes Wörterbüchern auch das Stichwort "öffentlich" sowie aus Ersch/Gruber auch "öffentliche Meinung" abgedruckt. Auf diese Weise läßt sich das um 1800 herrschende Bedeutungsspektrum der betreffenden Wörter recht gut ausmachen. Zuvor jedoch sollten Sie sich selbst an einer Interpretation versuchen:

Adelung, Campe und Mussmann zu "öffentlich", "Öffentlichkeit" und "öffentlicher Meinung"

**Aufgabe:** Mussmann entwickelt einen recht philosophisch und juristisch geprägten Begriff von "Öffentlichkeit" und "öffentlicher Meinung". - Geben Sie bitte seine Ausführungen in eigenen Worten wieder! Welche Rolle mißt Mussmann der Schrift hinsichtlich der "öffentlichen Meinung" zu? Versuchen Sie, seine Unterscheidung von 'allgemeiner' und 'öffentlicher Meinung' auf die jüngste Geschichte anzuwenden!

Zunächst zur Bildung des Wortes "Öffentlichkeit". Es scheint auf zwei Wegen zustande gekommen zu sein. Bei Adelung liegt eindeutig eine bloße Substantivierung des Adjektivs "öffentlich" vor: ein Gegenstand, der öffentlich ist oder eine Tätigkeit, die öffentlich geschieht, besitzen die Eigenschaft der Öffentlichkeit. Daraus ergibt sich, daß "Öffentlichkeit" noch keine eigene Qualität bezeichnet, keinen Zustand oder Raum, der für sich existiert und als solcher mit einem Namen belegt wird. "Öffentlichkeit" ist bei Adelung nicht eine eigenständige Sache oder ein eigenständiger Sachverhalt, sondern eine Kategorie, die anderen Sachen oder Sachverhalten zukommen kann oder ihnen fehlt.

Auch bei Campe, der hier - und nicht nur hier - ganz offensichtlich zum Teil von Adelung abgeschrieben hat, steht für "Öffentlichkeit" an erster Stelle die Substantivierung des Adjektivs "öffentlich". Mit seinem Selbstzitat »Die Öffentlichkeit nicht scheuen« aber bringt er noch eine zweite, von ihm selbst genannte Komponente mit ins Spiel: die Übersetzung von "Publizität" in "Öffentlichkeit".

Zunächst einmal aber ist schon für sein Zitat festzuhalten, daß darin "Öffentlichkeit" nicht mehr eine bloß akzidentielle, also den Sachen und Sachverhalten mehr oder weniger zufällig beigelegte Eigenschaft ist. Vielmehr bezeichnet das Wort hier schon deutlich etwas Eigenständiges, nämlich einen für sich existierenden Zustand, in den man sich etwas anderes begeben kann. Wer also die Öffentlichkeit nicht scheut, der hat keine Bedenken, sich oder etwas von sich allen zu zeigen. Diese Bedeutung von "Öffentlichkeit" ist heute noch gebräuchlich, z.B. in der alten Verhaltensregel, man solle *in der Öffentlichkeit* nicht rauchen, oder wenn wir sagen, jemand habe *in aller Öffentlichkeit* - nämlich so, daß alle es sehen konnten - sein Kind angeschrien.<sup>58</sup>

Campes Verweis in dem Artikel "Öffentlichkeit" auf das Wort "Publizität", von dem man eine genauere Bedeutungserläuterung erwarten könnte, aber bringt keine Klarheit. Eben dort führt er nur 'seine' Übersetzung "Öffentlichkeit" an. Es mag sein, daß das "Verdeutschungswörterbuch" nicht unbedingt Bedeutungsangaben aufführen muß, aber die Tatsache, daß Campe weder "Öffentlichkeit" noch "Publizität" semantisch erfaßt, könnte auch die damalige Unsicherheit im Verständnis und Bedeutungsumriß des Wortes zu erkennen geben. Andererseits aber ist es auch möglich, daß "Publizität" völlig geläufig war und eine Erklärung, sich erübrigte.

Auf jeden Fall läßt sich feststellen, daß das Wort "Publizität" in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im deutschen Sprachraum als Entlehnung des französischen "publicité" recht gebräuchlich war. So zeigt Hölscher, wie in der philosophischen, aber auch schon der politischen Diskussion der 80er und 90er Jahre das Wort mit der Bedeutung 'Denk-, Rede-, Schreib- und Pressefreiheit' benutzt wurde.<sup>59</sup> Kant und Fichte gar forderten für alle Verhandlungen und Handlungen der Staatsgewalt "Publizität", womit soviel wie die Überprüfbarkeit dieser Handlungen durch das Volk gemeint war.

"Publizität"

Nimmt man diesen zweiten Strang, den von "Publizität", zu dem Bedeutungsumriß von "Öffentlichkeit" hinzu, dann ergibt sich über die Bedeutung 'für alle sichtbar' oder 'vor allen' hinaus noch das Moment, etwas auch vor allen tun zu *dürfen*. "Öffentlichkeit" würde damit ganz wesentlich die Freiheit meinen, etwas allen zugänglich zu machen, zugleich aber auch das Recht, jenes, was alle betrifft, zu erfahren. So weit aber sind Adelung und auch Campe in ihrer Erfassung von "Öffentlichkeit" noch nicht gegangen.

58 Nebenbei bemerkt: "Öffentlichkeit" in diesem Sinne bedeutet zumeist, daß die Handlung negativ bestimmt ist. "Die Öffentlichkeit" mißbilligt meistens. Privat, wenn die anderen es nicht sehen können, scheint alles erlaubt zu sein.

59 Vgl. Hölscher [1978], S. 446 f.

Die deutliche Politisierung des gesamten Wortfeldes "Öffentlichkeit" und "Publizität" geschah in Deutschland recht bald nach Ausbruch der Französischen Revolution. Ganz wesentlich trug dazu der Ausdruck "öffentliche Meinung" bei.

"öffentliche Meinung"

"Öffentliche Meinung" ist eine Lehnübersetzung des französischen "opinion publique". Dieser Ausdruck machte in Deutschland nach 1789 deshalb eine so steile Karriere, weil man in der Kraft der öffentlichen Meinung den wesentlichen Auslöser für die revolutionären Ereignisse in Frankreich sah. Je weiter aber diese Ereignisse fortschritten und je mehr sich in der politischen Wirklichkeit zeigte, daß die "öffentliche Meinung" als die Meinung der Mehrheit eines Volkes nicht immer auch die beste Meinung sein muß, desto mehr wurde über die eigentliche Bestimmung des Ausdrucks nachgedacht, desto kritischer wurde er aufgefaßt.

Die Diskussion um das, was unter "öffentlicher Meinung" zu verstehen sei, soll an dieser Stelle nicht aufgerollt werden. Wir kommen darauf in der zweiten Kurseinheit, im Kapitel "Bürgerliche Öffentlichkeit" zurück. Auch sei an dieser Stelle - wenn Sie jetzt schon mehr zur öffentlichen Meinung erfahren möchten - auf die Kurseinheit 3 mit den Texten Georg Forsters, Christian Garves und Christoph Martin Wielands. Vor allem die Beiträge der beiden letztgenannten stellen enthalten für die Zeit wichtige Gedanken. Gehen wir nun nur auf die vorstehenden Artikel von Johann Georg Musmann ein.

Zum Verständnis besonders des Artikels "Öffentliche Meinung" muß man seine Entstehungszeit bedenken. 1832 - es war das Zeitalter der Restauration, einer strengen Handhabung der Karlsbader Beschlüsse von 1819 mit Zensur und Überwachung der Universitäten. Es war die Zeit der Romantik, einer - wie Jochmann kritisiert hat - Auswanderung des Geistes in das Reich der Phantasie, utopisch, rückwärtsgewandt zumeist, aber auch mehr oder weniger versteckt politisch oppositionell. Der Vormärz kündigte sich schon an. Die enttäuschte Hoffnung von 1813 auf einen Nationalstaat mit verfassungsmäßig garantierten Rechten, dieser liberale Gedanke, lebte zum Teil unterhalb des politisch Sichtbaren weiter als der Gedanke vom "Volksgeist", der unverkennbaren Eigenheit einer Gruppe von Menschen in Sprache und Kultur. Mit diesem Gedanken vom Volksgeist - der, wie gesagt, zu der Zeit noch progressiv, freiheitlich-liberal gedacht wurde - konnte die Forderung nach einem Nationalstaat begründet und unterschwellig aufrechterhalten werden.

Wenn Musmann nun in seinem Artikel die öffentliche Meinung als den *über sich selbst in seinem öffentlichen Dasein und Handeln zum Bewußtsein kommenden allgemeinen Volksgeist*<sup>60</sup> definiert, dann bewegt er sich geistesgeschichtlich genau in dieser von Johann Gottfried Herder begründeten Tradition und

60 Musmann [1832], S. 52.

knüpft philosophisch an Hegel an. Die öffentliche Meinung ist für ihn nicht eine Summe von Einzelmeinungen, die insgesamt eine Mehrheit bilden. Indem er auf eine derartige Bestimmung verzichtet, umgeht er das in der Geschichte immer wieder sich stellende Problem, daß eine Mehrheit nicht unbedingt auch für das Gute, Richtige und Wahre stehen muß. Seine Argumentation mit dem "Volksgeist" jedoch schafft die Möglichkeit, das Gute, Richtige und Wahre ganz ohne eine inhaltliche Bestimmung zu setzen: der Volksgeist nämlich verkörpert diese Eigenschaft per se. Für sich genommen aber wäre der Volksgeist etwas Dunkles, Unbewußtes und, sobald er sich äußert, auch nur etwas Subjektives. Deshalb fordert Mussmann, mit der Philosophie Hegels im Hintergrund, eine Objektivierung des Volksgeistes, d.h. seine Konfrontation mit sich selbst, also die erkennende Selbstreflexion. Zugleich mit dieser 'Aufhebung' des Volksgeistes geht der Übergang von einer bloßen Meinung zur Gewißheit einher. Damit wäre diese 'Meinung' für Mussmann als das "allgemeine Gewissen" eines Volkes bestimmt.

Mussmanns wichtige Unterscheidung zwischen der "allgemeinen" und der "öffentlichen Meinung" dürfte auf den politischen Erfahrungen der Restaurationszeit beruhen. Nach den sogenannten Befreiungskriegen, die in einer seltenen Eintracht von Staat und Bevölkerung geführt wurden, setzte das Volk seine Hoffnungen auf die Errichtung eines Verfassungsstaates, auf eine neue, freiheitliche Ordnung in Deutschland und ganz Europa. Stattdessen wurde auf dem Wiener Kongreß die alte Ordnung restauriert, ja, kurze Zeit später unterdrückte die Karlsbader Beschlüsse gar alle freien Meinungsäußerungen durch ein neues Zensur- und Universitätsgesetz. Die Stimmung der damaligen Zeit beschreibt Gerd Eilers eindrucksvoll in seinen Erinnerungen:

*„Fast alle Staatsmänner und Offiziere höherer wissenschaftlicher und politischer Bildung, mit denen ich in Frankfurt, später in Bremen und in der Rheinprovinz verkehrte, erblickten die nächsten Ursachen der stets zunehmenden Unzufriedenheit des Volks mit den Regierungen darin, daß man die Jugend erst für die Befreiung Deutschlands und seiner Fürsten aus schmachvoller Knechtschaft begeistert und ins Feld geführt, dann aber, nachdem das Werk in nie gesehener Einigkeit einer allgemeinen patriotischen Erhebung mit Strömen unschuldigen Bluts vollbracht worden und das ganze deutsche Volk mit geheiligtem Rechte eine neue einheitliche Einrichtung der staatsbürgerlichen Lebensverhältnisse erwarten durfte, der Wiener Fürstencongreß nur zu deutlich die Tendenz verrieth, jene dynastischen und hierarchischen Zustände zurückzuführen, die ein halbes Jahrhundert hindurch vor den Freiheitskriegen von der großen Mehrheit des deutschen Volks verabscheut und verhöhnt worden waren. [...] Die mit mir gleichaltrigen Zeitgenossen werden sich noch erinnern, daß*

*schon damals durch Deutschland die Wehklage erscholl: 'die Nation ist betrogen!'*<sup>61</sup>

Eine solche Meinung, die offenbar von der Mehrheit des Volkes vertreten wurde und somit – im Sinne Mussmanns – die "allgemeine Meinung" war, konnte in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts nicht zur "öffentlichen Meinung" werden, weil sie nicht frei geäußert werden, nicht zirkulieren durfte. Sie blieb mehr oder weniger *»im Geheimen«*, jedenfalls wurde sie nicht *»in der Mitte des Gemeinwesens selbst, vor Oberen und Niederen, sei es durch lebendige Worte oder durch die Schrift und Handlung, frei und laut«* geäußert.<sup>62</sup> An dieser Stelle gewinnt auch Mussmanns Hinweis auf die Verbreitung der öffentlichen Meinung durch die Schrift – er nennt die Presse das *»hauptsächliche Organ der öffentlichen Meinung«*<sup>63</sup> – an Bedeutung. So schnell und breit die öffentliche Meinung sich in dem Medium 'Schrift' bilden und durch dieses Medium zirkulieren kann, ebenso schnell und effektiv kann die Verbreitung dieses Mediums eingeschränkt werden. *»Gesetzmäßige Freiheit der Presse«* ist daher in diesem gerade begonnenen Zeitalter der Schriftlichkeit die unabdingbare Voraussetzung dafür, daß der Volksgeist als öffentliche Meinung zu sich selbst kommen und in der Folge auch zur wirkenden politischen Kraft werden kann.

## 1.5 Zusammenfassung

Wir können an dieser Stelle die Übersicht zur Begriffsgeschichte von "Öffentlichkeit" abbrechen und kurz die wichtigsten Stationen des begrifflichen Wandels festhalten.

Schon im Mittelalter und noch bis in das 17. Jahrhundert hinein bezeichnete das Wort "offenlich" (später "öffentlich") eine Sache, die klar und deutlich zu sehen ist und die vor jedermann geschieht. Die Gegensätze zu "öffentlich" wurden in dieser Zeit mit "geheim", "heimlich" oder "verborgen" ausgedrückt. Daneben existierte, aus der Sprache des römischen Rechts stammend, der Ausdruck "publicus". Er bezeichnete die Rechte und Pflichten eines Herrschers, besagte also soviel wie 'staatlich'. Den Gegensatz zu "publicus" bildete "geheim".

Mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland kommt es im Laufe des 17. Jahrhunderts zunehmend zu einer Identifizierung von "öffentlich" und "publicus" im Sinne von 'staatlich'. Begriffe wie "öffentliche Person", "öffentliches Amt", "öffentliche Gewalt" zeigen diesen Bedeutungswandel an.

Im 18. Jahrhundert, mit dem sich ausbreitenden Pressewesen, wurde der Begriff "Publikum" geschaffen, zunächst in der Bedeutung von 'Empfänger staatlicher Verordnungen'. Vorausset-

61 Eilers [1860], S. 118 f.

62 Mussmann [1832], S. 53.

63 Mussmann [1832], S. 54.

zung für diese Bildung waren die lateinischen Ausdrücke "publicum, publica". Der intensiviertere literarische Verkehr und die in dieser Zeit beginnende Aufklärung schließlich schufen die Bedeutung um: offenbar beeinflusst von der französischen Bedeutung des Wortes, bezeichnete "Publikum" nun zunehmend all jene, die sich durch die neuen Geselligkeitsformen 'aufklären' ließen. Kunst und Literatur, so die Auffassung, erzieht das Publikum zu gebildeten und urteilsfähigen Menschen. Von "Publikum" ist es nur noch ein Schritt zu der Bildung "Publizität". Die Erziehung des Publikums ist nämlich nur dann möglich, wenn die Inhalte dieser Erziehung, also Kunst und Literatur, allen zugänglich sind. "Publizität" meinte seit Mitte des 18. Jahrhunderts den gesellschaftlichen Rahmen, in dem die Rezeption von Kunst und Literatur durch das Publikum möglich ist. Die Forschung hat im Nachhinein diesen gesellschaftlichen Rahmen als "literarische Öffentlichkeit" bezeichnet.

Bevor "Öffentlichkeit" als Übertragung von "Publizität", wiederum unter dem Einfluß entsprechender französischer Bildungen und Wortbedeutungen, sich durchsetzen konnte, war in Folge der Französischen Revolution der Ausdruck "öffentliche Meinung" nach Deutschland gelangt. Den vehementen Diskussionen um diesen Ausdruck ist eines gemeinsam: mit "öffentlicher Meinung" wurde im weitesten Sinne eine Art Gegengewicht zur staatlichen Herrschaft bezeichnet. Die zunehmende Politisierung der Gesellschaft, also des Publikums, führte dann auch zu einer Politisierung des Ausdrucks "Öffentlichkeit" und damit zu der eigentlichen Begriffsbildung.

Um 1800 meinte "Öffentlichkeit" zumeist noch die bloße Übersetzung von "Publizität". Auch die Tatsache, daß "Öffentlichkeit" noch im Plural gebräuchlich war, legte nahe, daß mit dem Wort noch lediglich eine Eigenschaft von Sachen oder Sachverhalten bezeichnet wurde. Zum Begriff wurde "Öffentlichkeit" dadurch, daß das Wort die zusätzliche Bedeutung von 'Raum, in dem die öffentliche Meinung sich bildet und mit dem Anspruch eines Gegengewichtes zur staatlichen Herrschaft auftritt' erhielt. Dies geschah im Zuge des Liberalismus nach 1815.

Die Begriffsbildung "Öffentlichkeit" findet ihren Höhepunkt in Carl Theodor Welckers gleichnamigen Artikel in der ersten Auflage des "Staats-Lexikons" aus dem Jahre 1841. Welcker schreibt dort: *„Die Freiheit der öffentlichen Meinung aber besteht eben in jener vollkommenen Oeffentlichkeit und in jener Freiheit aller Organe der Mittheilung, sich auszusprechen und so auf die verfassungsmäßige Bestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten einzuwirken. [...] Die Oeffentlichkeit ist [...] nicht etwa eine Nebensache für Freiheit und Gerechtigkeit, sondern sie ist, nur von besonderer Seite aufgefaßt, die Sache selbst.“*<sup>64</sup>

64 Welcker [1841], S. 268 f.